Damen und Herren

des Rates

der Gemeinde WELVER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 28. Sitzung des Rates der Gemeinde WELVER, die am

Mittwoch, den 07. Juni 2017, 17.00 Uhr, im SAAL des RATHAUSES in Welver

stattfindet, lade ich herzlich ein.

#### Tagesordnung

# A. Öffentliche Sitzung

- 1. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 28.03.2017 hier: Reaktivierung der abschließbaren Info-Tafel der Gemeinde Welver am Feuerwehrgerätehaus in Welver-Vellinghausen-Eilmsen
- Baugebiet Landwehrkamp äußere Erschließung hier: Antrag der Fraktionen von SPD, Welver 21, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 10.05.2017
- 3. Errichtung einer weiterführenden Schule in der Gemeinde Welver
- 4. Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)
- 5. 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sanierung Ortsmitte"

nier:

- 1. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- 2. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
- 3. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
- 6. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Zur Rotbuche", Ortsteil Schwefe

hier: 1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

2. Satzungsbeschluss

7. Erlass einer Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Borgeln (Ergänzungssatzung) – Bereich Diedrich-Düllmann-Straße

hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

2. Satzungsbeschluss

- 8. Straßenendausbau der Grünstraße/ Smiths Aue hier: Vorstellung des Straßenausbauentwurfes
- Umbesetzung von Ausschüssen hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 24.05.2017
- 10. Anfragen / Mitteilungen

# B. Nichtöffentliche Sitzung

1. Rechtsstreit bezüglich aufgetretener Mängel an der Zweifachturnhalle der Grundschule Welver

hier: Vergleichsabschluss

- 2. Leitung der VHS-Zweigstelle
- 3. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes gem. § 3 Abs. 3 BHKG (Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes)

hier: Beauftragung eines externen Sachverständigen

4. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

Schumacher

#### Damen und Herren des Rates

Bauer, Braun, Buschulte, Daube, Eusterholz, Fahle, Flöing, Haggenmüller, Holota, Irmer, Jäschke, Kaiser, Korn, Kosche, Lutter, Philipper, Plaßmann, Römer, Rohe, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister	Beschlussvorlage						
<b>3</b> *	Fachbereich Dienstleistungen Az.:	Sachbearbeiter/in: Herr Garzen Datum: 11.05.2017					
Bürgermeister	Schon 110519	Allg. Vertreter					
Fachbereichsleite		Sachbearbeiter/in/					
		Employed the second sec					
	oef/ Sitzungs-	Stimmenanteil					

Beratungsfolge	Ton oef/ Sitzungs-		Sitzungs-	<b>B</b>	S	Stimmenanteil		
	Гор	Top noe termin Beratungsergebnis	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.		
HFA	1	oef	24.05.2017	Can Shimmig				
RAT	1	ach	07.06.8017					
		8						
		L						

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 28.03.2017
<a href="hier: Re-Aktivierung der Info-Tafel der Gemeinde Welver für die nördlichen Dörfer, 8 KM vom Zentralort">hier: Re-Aktivierung der Info-Tafel der Gemeinde Welver für die nördlichen Dörfer, 8 KM vom Zentralort</a>

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 24.05.2017:

- Siehe beigefügten Antrag vom 28.03.2017 -

Gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde Welver an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat gemäß § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver die Aufgabe an den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

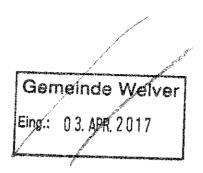
Gemäß § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Welver sind öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde grundsätzlich durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Welver, Am Markt 4 und gleichzeitig durch Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Welver http://welver.de zu veröffentlichen.

Soweit spezialgesetzliche Regelungen eine Bekanntmachung in Amtsblättern oder Zeitungen erfordern, wird diese in der Tageszeitung "Soester Anzeiger" veröffentlicht. (§ 15 Absatz 3 der Hauptsatzung)

Aufgrund der aktuellen Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Welver ist eine Re-Aktivierung der Info-Tafel nicht erforderlich.

#### Beschlussvorschlag

Der Haupt-und Finanzausschuss nimmt die Anregung zur Kenntnis. Eine weiterführende Behandlung des Themas erfolgt nicht.



Thomas Sellnau Westholz 2 59514 Welver, den 28.03.2017

An den HFA der Gemeinde Welver

Vorab per E/Mail, Einschreiben mit R/Schein folgt

Antrag nach § 24 GO NRW

Reaktivierung der abschließbaren Info-Tafel der Gemeinde Welver am Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Vellinghausen – Eilmsen

Sehr geehrte Damen und Herren des HFA, die Großgemeinde Welver ( Mittelpunkt Westfalens) ist eine Flächengemeinde. Der Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen ist 8x2=16 km von der Gemeindeverwaltung im Zentralort Welver entfernt.

Nicht jede Rentnerin oder jeder Rentner verfügt über Auto, Zeitung oder einen Internet-Anschluss.

Viele ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger möchten jedoch über die Arbeit der Gemeinde, der Ausschüsse "des Rates informiert werden, vor allem wenn es um Belange geht, die primär die beiden Dörfer tangieren.

Ich schlage deshalb vor,die Tafel ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen (Ein Glas muss neu eingesetzt werden) und den Ortsvorsteher Grünke (SPD) als Vertreter des Bürgermeisters zu beauftragen, zeitnah für das Doppeldorf relevante Themen dort zu platzieren. Um Missbrauch zu verhindern, sollte er auch die Schlüsselgewalt bekommen.

Falls der Ortsvorsteher wegen Krankheit ausfällt, könnte die Schlüsselgewalt an den stellv. Bürgermeister, das Ratsmitglied für Vellinghausen-Eilmsen, den stellv Fraktionsvorsitzenden der SPD, dem Mitglied in diversen Ausschüssen und Ausschussvorsitzenden Stehling übergehen, der auch Einwohner in Vellinghausen ist und in der Nähe des Gerätehauses wohnt

Thomas Sellnau

Ich bitte um kurzfristige Bestätigung meines Antrage und Info über Terminierung

# Gemeinde Welver Der Bürgermeister

# Beschlussvorlage

Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-19-21/05 Sachbearbeiter/in: Datum:

Herr Hückelheim 11.05.2017

180511

**NOTE** 

Bürgermeister

Fachbereichsleiter/in

Ch. Man

Allg. Vertreter

Sachbearbeiter/in

	oef/	Sitzunas-		S	timmenant	eil
Beratungsfolge   TOP	noe		Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
2	oef	24.05.2017				
2	oef	07.06.2017				
	2	2 oef	10P   noe   termin     2   oef   24.05.2017	2   oef   24.05.2017   2   oef   07.06.2017	TOP noe termin Beratungsergebnis Ja  2 oef 24.05.2017	TOP noe stermin Beratungsergebnis Ja Nein  2 oef 24.05.2017

# Baugebiet Landwehrkamp - äußere Erschließung

<u>hier:</u> Antrag der Fraktionen von SPD, Welver 21, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 10.05.2017

#### Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 24.05.2017:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktionen von SPD, Welver 21, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 10.05.2017 (Anlage 1)! -

Gemäß Erschließungsvertrag mit dem Erschließungsträger der Baugebiete "Landwehrkamp" (B-Plan Nr. 26) und "Landwehrkamp II" ist der Erschließungsträger verpflichtet, eine Fußwegeverbindung in Richtung Ortsmitte entlang der Landstraße L 795 -Werler Straße- gemäß dem beigefügten Lageplan (Anlage 2) herzurichten. Sofern die Gemeinde das Einvernehmen des Straßenbaulastträgers Straßen.NRW einholen kann, erfolgt die Herstellung des Weges mit wassergebundener Decke (Feinsplitt) in ca. 1,5 m Breite auf tragfähigem und frostsicherem Untergrund und mit geeigneten Entwässerungseinrichtungen, die auch als Ersatz für den Entwässerungsgraben der Landstraße dienen.

Die Herstellung sollte eigentlich vertragsgemäß bereits mit der Teilleistung Baustraße erfolgen. Allerdings zogen sich die Verhandlungen zur Inanspruchnahme der Grabenfläche neben der Landstraße überraschend in die Länge, da sich in dem Bereich eine Gashochdruckleitung der Thyssengas GmbH befindet und von dieser Seite zunächst massive Bedenken geäußert wurden. Erst Anfang 2017 wurde diesbezüglich Zustimmung zur Duldung signalisiert. Nach aktueller Abstimmung mit dem Erschließungsträger wäre nun eine Realisierung für Juni 2017 vorgesehen.

Die Abgrenzung der Landstraße als Ortsdurchfahrt (OD-Grenze) befindet sich im weiteren Verlauf in Richtung Ortsmitte auf Höhe der Besitzung "Werler Straße 29" (Anlage 3). Ob die Lage der OD-Grenze mit der städtebaulichen Entwicklung des Zentralortes noch übereinstimmt oder ob diese zu verschieben ist, wäre sicherlich zu hinterfragen. Außerhalb von

Ortsdurchfahrten wäre zumindest die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach KAG nicht möglich.

Derzeit ist an südöstlicher Seite entlang der Werler Straße der Abschnitt zwischen dem ausgewiesenen Fußweg im Baugebiet "Landwehrkamp II" und der Einmündung der fußläufigen Verbindung Im Kreggenfeld als offener Wegeseitengraben der Landstraße und der Abschnitt von dort bis zur Besitzung "Werler Straße 29" nur als teilweise asphaltierter Seitenstreifen ausgebildet, der regelmäßig mit parkenden Autos zugestellt ist. Aus den neuen Baugebieten kann die Ortsmitte über die Werler Straße also nur fußläufig erreicht werden, wenn die Fahrbahn zur nordwestlichen Seite überquert würde. Dort befindet sich in dem Bereich ein ausgewiesener Fuß- und Radweg.

# Beschlussvorschlag:

Da zunächst die politischen Beratungen in dieser Angelegenheit abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig zurzeit kein Beschlussvorschlag.

#### Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Verwaltung zu beauftragen,

- 1. mit dem Straßenbaulastträger (Straßen NRW) zwecks Klärung des Sachverhaltes in Verbindung zu treten,
- 2. mit dem Straßenbaulastträger zu klären, ob eine Verlagerung der Ortsdurchfahrt möglich ist.
- 3. Angebote zur Planung eines Fußgängerweges/Radfahrweges einzuholen.

Welver, den 10.05.2017

An den Bürgermeister der Gemeinde Welver Herrn Uwe Schumacher

Am Markt 4

59514 Welver

Gemeinde/Welver

Betr.: Sitzungen des Haupt – und Finanzausschusses vom 24.05.2017 Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW

hier: Baugebiet Landwehrkamp - äußere Erschließung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die unterzeichnenden Ratsfraktionen beantragen, folgenden Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Haupt – und Finanzausschusses vom 24.05.2017 und die folgende Sitzung des Rates aufzunehmen:

Baugebiet Landwehrkamp - äußere Erschließung

#### Begründung:

Bekanntlich soll zur fußläufigen Anbindung des o.g. Baugebietes entlang der Werler Straße eine provisorische Lösung durch die Herstellung eines höhengleichen Weges mit wassergebundener Decke (Feinsplitt) in ca. 1,5 m Breite auf tragfähigem Untergrund und frostsicherem Untergrund und mit geeigneten Entwässerungseinrichtungen, die auch als Ersatz für den Entwässerungsgraben der Landstraße dienen, erfolgen (vgl. § 5 Abs 3 des Erschließungsvertrages vom 10.06.2014).

Diese Variante haben wir bislang als Zwischenlösung für die Phase bis zum endgültigen Ausbau aller im Baugebiet vorhandenen Erschließungsanlagen verstanden. Nunmehr stellt sich heraus, dass es sich um Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Straßenendausbau im Plangebiet handeln soll. Diese Form der äußeren Erschließung entspricht weder dem Stand der Technik noch den üblichen Ausbaustandards in vergleichbaren Orten.

Vor allen Dingen schafft dieses Provisorium nicht die gebotene Sicherheit für Fußgänger, Radfahrer und alle übrigen Verkehrsteilnehmer an der vielbefahrenen Werler Straße, die bekanntlich die Hauptverkehrsstraße in und aus dem Ort darstellt. Insbesondere Kindern und älteren MitbürgerInnen drohen hierdurch wegen der ungeklärten Zuordnung der jeweiligen ihnen zugeordneten Nutzungsbereiche erhebliche Gefahren; vor allen Dingen wird ein Sicherheitsgrad vorgespiegelt, der tatsächlich wegen der Höhengleichheit von Fußgängerbereich und Straße nicht vorhanden ist.

Die weitere Begründung und die Antragstellung erfolgen mündlich

Mit freundlichem Gruß

Fraktionsvorsitzender

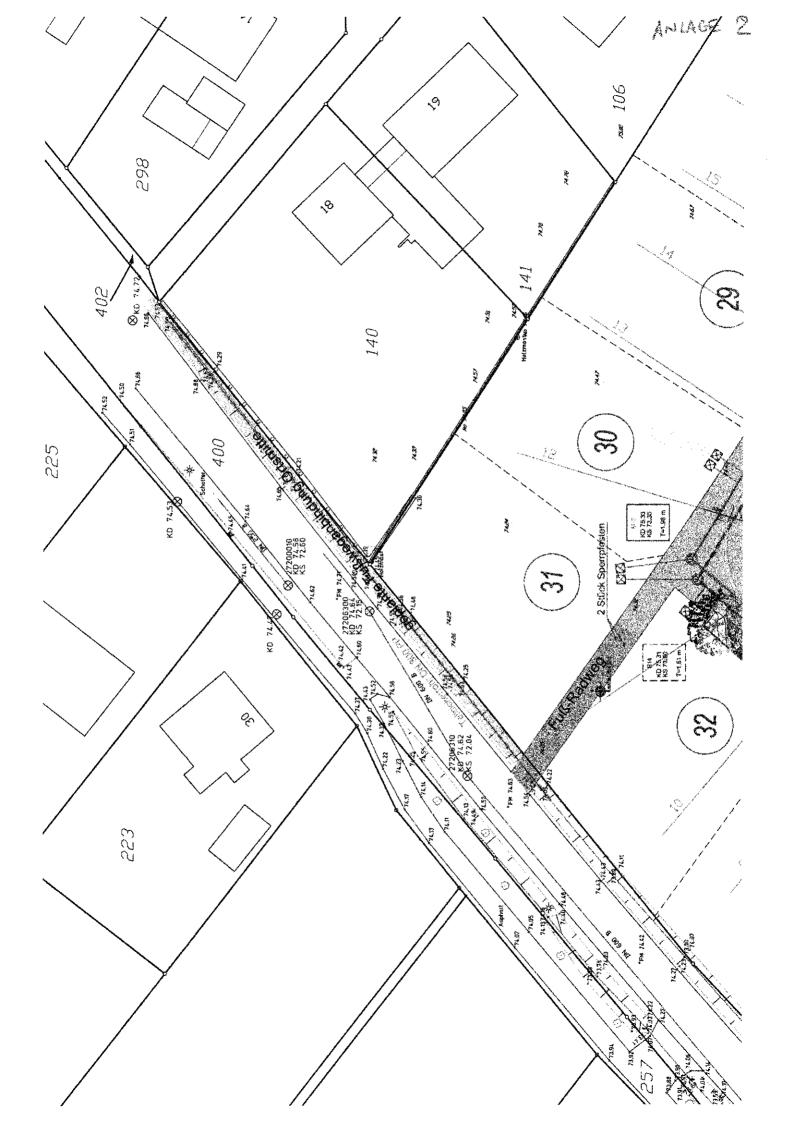
Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/die Grünen

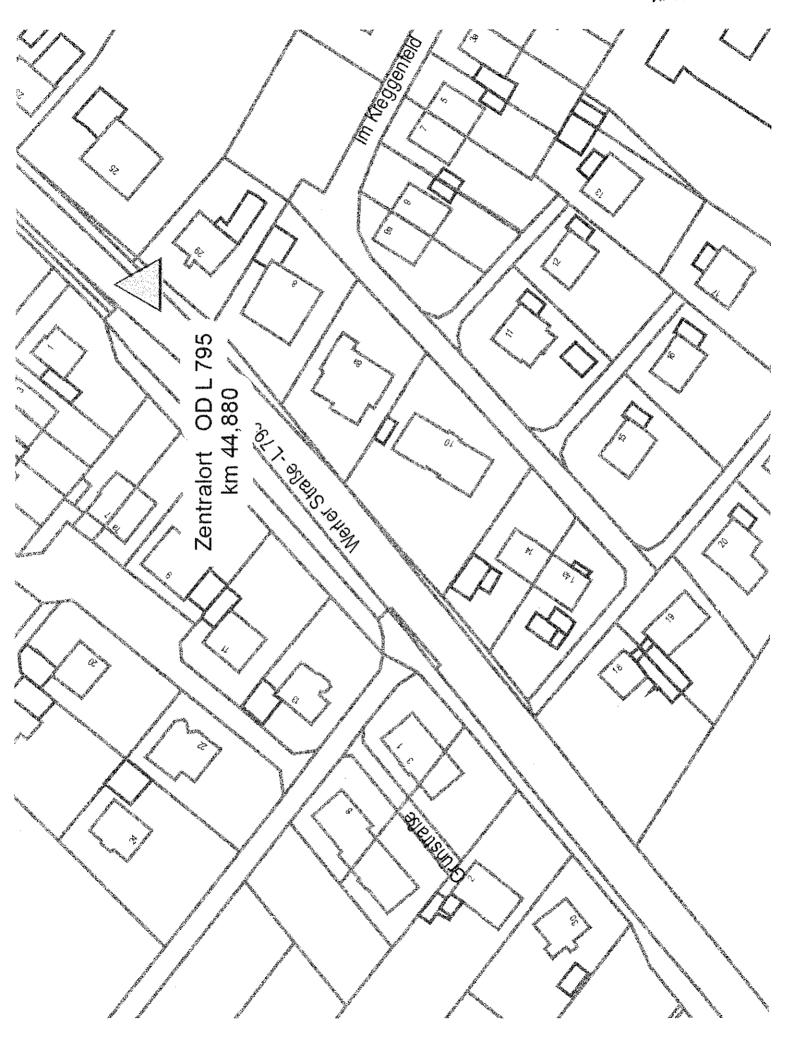
Fraktionsvorsitzender

Welver 21

Fraktionsvorsitzende FDP

W. Qom





# Gemeinde Welver Der Bürgermeister



# Beschlussvorlage

Bereich: 2.2 Az.:

Sachbearbeiter/in: Frau Jürgens

16.05.2017 Datum:

Bürgermeister	Shu 19.85.19	Allg. Vertreter	A 1608M
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	Jr. 16.15,17

		oef/ Sitzungs-			Stimmenanteil		
Beratungsfolge	Тор	noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
HFA		oef	22.03.2017	einstimmig			
RAT	3	oef	07.06.2017				

# Errichtung einer weiterführenden Schule in der Gemeinde Welver

#### Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 07. Juni 2017:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat mit Beschluss vom 22. März 2017 die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, ob die Einrichtung einer weiterführenden Schule in Welver (hier: Sekundarschule) realisierbar ist.

Am 20. Oktober 2011 hat der nordrhein-westfälische Landtag das 6. Schulrechtsänderungsgesetz und damit als neue Schulform der Sekundarstufe I die Sekundarschule beschlossen.

Gemäß § 17 a Schulgesetz können in der Sekundarschule alle Abschlüsse der Sekundarstufe I mit oder ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen erreicht werden. Sie bereitet die Schüler/innen darauf vor, ihren Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe oder an einem Berufskolleg fortzusetzen. Sie gewährleistet in allen Organisationsformen auch gymnasiale Standards und stellt die Möglichkeit zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife über mindestens eine verbindliche Kooperation mit einem Gymnasium, einer Gesamtschule oder einem Berufskolleg sicher. Die Sekundarschule umfasst die Jahrgänge 5 bis 10 und ist in der Regel eine Ganztagsschule.

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Grundlage müssen Sekundarschulen mindestens drei Parallelklassen pro Jahrgang haben; pro Klasse sind mindestens 25 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Das bedeutet, dass pro Jahrgang mindestens 75 Schülerinnen und Schüler aus dem Gemeindegebiet die Sekundarschule in Welver besuchen müssen.

Gemäß § 82 Schulgesetz muss diese Mindestgröße für mindestens fünf Jahre gesichert sein.

Die Einschulungszahlen für die kommenden Jahre stellen sich wie folgt dar:

Schuljahr 2017/2018	95 Kinder
Schuljahr 2018/2019	92 Kinder
Schuljahr 2019/2020	97 Kinder
Schuljahr 2020/2021	98 Kinder
Schuljahr 2021/2022	102 Kinder
Schuljahr 2022/2023	102 Kinder.

Anhand der vorliegenden Einschulungszahlen scheint die Möglichkeit zur Errichtung zunächst gegeben. Zu beachten ist aber die Übergangsquote aus dem Grundschulbereich zum Gymnasium. Diese beträgt zurzeit ca. 40 %, so dass rein rechnerisch aktuell nur rund 60 Kinder für den Besuch einer Sekundarschule verbleiben. Damit würde die vorgeschriebene Mindestgröße nicht erreicht.

Zum aktuellen Schuljahresende 2016/2017 verlassen 96 Kinder den hiesigen Grundschulbereich; 31 Kinder wurden davon bereits an einem Gymnasium angemeldet. Somit blieben noch 65 Kinder für eine Sekundarschule übrig.

Für die Einrichtung einer neuen Sekundarschule ist ein Zeithorizont von mindestens 3 bis 5 Jahren realistisch. Im Verlauf dieser Phase können sich bei der rein zahlenmäßigen Betrachtung natürlich Veränderungen ergeben. Durch begleitende Maßnahmen kann z. B. die Übergangsquote zum Gymnasium beeinflusst werden. Auch eine Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist nicht ausgeschlossen.

Entscheidend für die Zustimmung zur Einrichtung einer Sekundarschule durch die Bezirksregierung ist, dass zum Zeitpunkt der Gründung die dann erforderlichen Schülerzahlen für eine Sekundarschule erreicht werden.

Für die Sekundarschule können bestehende Schulgebäude (z. B. das Gebäude der früheren Hauptschule), am besten Schulzentren, genutzt werden. Die Sekundarschule kann nach pädagogischen Gesichtspunkten auch auf vorhandene Gebäude aufgeteilt werden und Teilstandorte gem. § 83 Abs. 4 Schulgesetz bilden. Die Teilstandortlösung bietet für Welver, als Alternative zur Gründung einer eigenen Sekundarschule, natürlich auch die Möglichkeit einer Kooperation mit einer bestehenden Sekundarschule. Die Teilstandortlösung wurde bisher aber nur beim Zusammenschluss von bereits bestehenden Sekundarschulen genutzt. Ob es von Seiten einer Gemeinde mit einer bereits bestehenden Sekundarschule Interesse an einer entsprechenden Teilstandortlösung gibt, wurde bisher nicht geprüft.

Bei der Teilstandortlösung ist die horizontale und vertikale Gliederung von Teilstandorten zu unterscheiden.

Bei horizontaler Gliederung werden alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Jahrgangsstufen an einem Teilstandort und alle Schülerinnen und Schüler der anderen Jahrgangsstufen an einem anderen Teilstandort beschult.

Bei vertikaler Gliederung werden alle Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen an allen Teilstandorten beschult. Diese Teilstandorte müssen mindestens dreizügig sein. Sie dürfen bei vertikaler Gliederung zweizügig sein, wenn die Schule insgesamt mindestens fünfzügig ist und mit dem Teilstandort das letzte weiterführende Schulangebot in einer Gemeinde gesichert wird. Weitere Ausnahmen bei vertikaler Gliederung sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn dadurch das fachliche Angebot und die Qualitätsstandards nicht eingeschränkt werden.

Wie für alle Schulformen gilt auch für Sekundarschulen, dass durch die Bildung von Teilstandorten kein zusätzlicher Lehrerstellenbedarf entsteht.

# Beschlussvorschlag:

Da zunächst die weiteren Beratungen abzuwarten sind, ergeht verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

ssvorlage
Sachbearbeiter/in: Frau Jürgens Datum: 24.05.2017
g. Vertreter
nbearbeiter/in
1

Beratungsfolge Top		Top   oef/   Sitzungs-		<b>D</b>	S	Stimmenanteil		
	Тор	noe	termin	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.	
RAT	Ų	oef	07.06.2017					

Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 07.06.2017:

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) ist auch das Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Schuldendiensthilfegesetz NRW) am 16.12.2016 in Kraft getreten. Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten vom Land Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der baulichen und digitalen Schulinfrastruktur. Diese werden durch vollständige Übernahme der Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite in einer Gesamthöhe von bis zu zwei Milliarden Euro, die im Rahmen des Programms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" aufgenommen werden, gewährt.

Nach der Anlage zum Gesetz ist die Gemeinde Welver berechtigt, im Rahmen dieses Programms 726.768,00 €, jeweils in Kontingenten von bis zu 25 Prozent in den Jahren 2017 bis 2020, in Anspruch zu nehmen. Nicht in Anspruch genommene Kreditkontingente des jeweiligen laufenden Kalenderjahres werden einmalig in das folgende Kalenderjahr übertragen. Werden die Kreditkontingente auch in diesem Folgejahr nicht in Anspruch genommen, verfallen sie. Die nicht genutzten Kreditkontingente des Jahres 2020 verfallen mit Ablauf dieses Jahres.

Nach § 1 Abs. 2 des Schuldendiensthilfegesetzes NRW erstellen Kommunen, welche Schuldendiensthilfen in Anspruch nehmen, ein von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft zu beschließendes Konzept, wie sie die im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" eingeräumten Kreditkontingente in Anspruch nehmen wollen. Weiterhin prüfen sie systematisch die Möglichkeit eines leistungsfähigen Breitbandanschlusses ihrer Schulgebäude. Das Ergebnis ihrer Prüfung dokumentieren sie in einem gesonderten Konzept, über das die jeweilige Vertretungskörperschaft informiert wird.

Das beigefügte Konzept über die Inanspruchnahme der Kreditkontingente ist ein Großkonzept und jährlich durch Feinkonzepte zu ergänzen. Für das Jahr 2017 ist davon auszugehen, dass das Kreditkontingent nach Inanspruchnahme für die aufgeführten Maßnahmen ausgeschöpft ist.

Die Prüfung der Möglichkeit leistungsstarker Breitbandschlüsse der Schulgebäude und die Erarbeitung des gesonderten Konzepts hierzu erfolgt in Abstimmung mit der IT-Abteilung und der Citkom.

Hinsichtlich der weiteren Ausstattung der Schulen mit digitalen Medien ist zunächst für jede Schule ein so genanntes Medienkonzept zu erstellen. Entsprechend dem Grundsatz "Pädagogik vor Technik" bilden die Medienkonzepte der Schulen die Basis für die Ausstattungsentscheidungen des Schulträgers. Die bestehenden pädagogischen Konzepte der Schulen sind zu überarbeiten und ggf. an die curriculare Entwicklung anzupassen. Danach sollen die Ausstattungskonzepte umgesetzt werden. Diese Maßnahmen können nicht vor 2019 umgesetzt werden.

Ob und in welchem Maße für die Gemeinde Welver auch Mittel aus der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung initiierten Bildungsoffensive DigitalPakt#D zu erwarten sind, ist derzeit noch nicht abschließend zu beurteilen. Hier ist weder die Fördersumme noch der Anteil des möglichen Eigenanteils bekannt. Aus diesem Grund wurde verwaltungsseitig zunächst die eher konservative Annahme über die mögliche Fördersumme getroffen. Dies entspricht 45% der gesamten Aufwendungen gemäß der Rückmeldung der CitKom (278.152 €). Die restlichen Kosten werden aktuell aus dem Topf "Gute Schule 2020" finanziert. Sollte die Fördersumme/der Förderanteil für "DigitalPakt#" anders ausfallen, erfolgt eine entsprechende Anpassung der Planung in den Feinkonzepten.

#### Beschlussvorschlag

- 1. Das als Anlage beigefügte Grobkonzept über die Inanspruchnahme der für die Gemeinde Welver im Förderprogramm "NRW.BANK.Gute Schule 2020" eingeräumten Kreditkontingente wird beschlossen. Die haushaltsmäßige Bereitstellung der Kredite und der entsprechenden Mittel für die Umsetzungsmaßnahmen erfolgt in den Haushaltsjahren 2017 bis 2020.
- 2. Für die Jahre 2018 bis 2020 sind weiter ausgearbeitete Feinkonzepte zu erstellen und dem Rat rechtzeitig zur Beschlussfassung zuzuleiten.

		"Topf" Gute Schule (Digital) Annahme 125,000 Euro Förderung; X <sup>2</sup>				
		Jahr	Jahr	Jah	_	
Maßnahmenort	Maßnahme	2017	2018	2019	2020	
Grundschule Welver	KSK Erneuerung Heizung					
	KSK Außenwanddämmung	Arry II - 1 - 1 - 1 - 1				
	Digitale Ausstattung auf Grund	52.495,00€	32.949,00€			
	Kompletterneuerung Schließa					
	Lehrerparkplatz					
	Angebot Nr. AN1700008; Betr					
	Schulmöbel; E-Mail vom 16. N					
Turnhalle Grundschule Welver	Brandschutzkonzept; Betrag n					
Grundschule Borgeln	Reparatur Überdachung Schul					
	KSK Außenwanddämmung					
	Sonnenschutz Südfassade	Penalti Ida (1 a.a.e.)				
11. 11. 11. 11. 11. 11. 11. 11. 11. 11.	Digitale Ausstattung auf Grun		38.319,00 €			
	Schülertisch logo Höhenverst					
**** · ···· · · · · · · · · · · · · · ·	Schülerstuhl logo Höhenverst				***	
, <del>1 t   11 t</del>	Schranksystem modulo; 14 bi					
	Ergänzung mit Wandgarderot					
	Garderobenbank 155 cm mit					
	Schranksystem modulo Garag					
41-17-14-18-18-18-18-18-18-18-18-18-18-18-18-18-	Materialboxen für den Garage			<del>- 100 - 100</del>		
	Schaukasten Premium Indoor					
	Elektroarbeiten für IT-Aufrüst					
	Ersatz Urinalbecken für Urina					
Turnhalle Grundschule Borgeln	KSK Erneuerung Fensterfassa					
Lehrschwimmbecken	Chlordosieranlage					
	Mobiles Sprungbrett					
Grundschule Welver Offene Ganztagsschule	Malerarbeiten			***		
Lehrschwimmbecken	Instandsetzung Lehrschwimn					
Sport- und Freizeitzentrum	KSK Erneuerung Heizung					
Wohnhaus- und Kindergarten Scheidingen	KSK Flurbeleuchtung					
KITA Lindenstraße	KSK Erneuerung Heizung					
Feuerwehrgerätehaus Welver	KSK Erneuerung Heizung					
Sportheim Schwefe	Erneuerung der Heizung					
Sportion Deliver	The second of th					
Gesamtaufwendungen		52.495,00 €	71.268,00€	0,00 €		
Fördersumme			71.200,000€	U,UU E	0,00€	
Offene Restfördersumme						

Zusammenf	ssung		För	derprogramm "Gute Schi
Förderung (4	Jahre a	(81.692 €)		
Derzeitige G	esamtauf	wendunger		
Offene Resti	ördersur	nme	ole 14 1 €2, 14	

Zusammenfass	ung			orderpro	gramm "Ko	)mmuna
712.800 €, inkl	10% Eiger	anteil				
Derzeitige Gesa	ınıtaulwer	dungen	3000	10000		40.00
davon Elgenant	eil 🦠 🗆				e estenció de	99525
Offene Restför	dersumme					

Zusammenfassung	Förderprogramm Gute Schul
Annahme 125.000 Euro Förderung	
Derzeitige Gesamtaufwendungen	
Offene Restfördersumme	

X¹: Annahme, dass sich die Förderung um weitere 32% (157.120 €) erhöht; sieh€

X²: Annahme, dass bei der Digitalisierung eine Förderung i. H. v. 125.000 € erfolį

X<sup>3</sup>: Nach dem aktualisiertem Besuchsbericht der Citkomm vom 19.05.2017 redu

# Gemeinde Welver Der Bürgermeister

# Beschlussvorlage

Bereich: 3 Gemeindeentwicklung 61-26-21/09-15

Sachbearbeiter: Datum:

Herr Große 19.04.2017

Bürgermeister

Allg. Vertreter

Fachbereichsleiter/in

Sachbearbeiter/in

200	oef/	Sitzungs-	Stimmenanteil				
Beratungsfolge	Тор	noe	termin	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
GPNU	5	oef	03.05.17	cinstimmig.			
HFA	5	ad	M.C.S.17	anstingia .			
RAT	5	0Å	OF GEOR	0			

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sanierung Ortsmitte"

- hier: 1. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
  - 2. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
  - 3. Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

# Sachdarstellung zur Sitzung am 03.05.2017:

Im Zuge der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sanierung Ortsmitte" wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Hierzu fand am 16.03.2017 eine Bürgerversammlung im Saal des Rathauses statt. Darüber hinaus bestand bis zum 13.04.2017 die Möglichkeit, die Planung einzusehen und Anregungen vorzubringen. Die Niederschrift über die Bürgerversammlung ist als Anlage beigefügt. Konkrete Anregungen wurden in der Sitzung nicht vorgetragen. Während der anschließenden Beteiligungsfrist ist eine Stellungnahmen (P 1) eingegangen.

Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB. Die eingegangenen Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Über die während der Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen ist zu beraten und zu beschließen.

Als nächster Verfahrensschritt ist die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB zu beschließen. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgt parallel.

#### Beschlussvorschlag:

- Siehe beigefügte Einzelbeschlüsse zu den eingegangenen Stellungnahmen (P1 und T1-T5)!
- 2. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sanierung Ortsmitte " einschließlich der Begründungen und des Umweltberichtes gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.



An den Herrn Bürgermeister der Gemeinde

59514 Welver

FB3 Gemeinde Welver Eing: 12 APR 2017

Welver, den 12.04.17

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 9, Sanierung Ortsmitte. 15, Änderung v. 28.02.2017

Bezug: Bürgerversammlung v. 16.03.17 im Rathaus Welver

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen u. Herren,

Punkt 1) Der uns übergebene Bebauungsplan ist unvollständig!
Es fehlt die Eintragung des neu erstellten und bereits seit 1 Jahr bewohnten Hauses
Parz. 794, während das noch nicht erstellte aber geplante Gebäude Parz. 796 eingezeichnet ist. Wir bitten um einen aktuellen Plan!

Punkt 2) Wer ist Eigentümer der Parz. 795? Ist es eine öffentliche oder eine private Parzelle? Wer trägt die Kosten für den Ausbau?

Punkt 3) Wir bitten, die Parz. 657 aus der Veränderungssperre herauszunehmen und die bisherige, geschlossene Bebauungsmöglichkeit beizubehalten, um sich so besser den bereits vorhandenen Bauten auf den Parz. 520 und 418 in 3-geschossiger Bauweise anzugleichen.

Mit freundlichen Grüsssen

#### ZuP1

#### Punkt 1

Grundlage für den Bebauungsplanentwurf ist die Liegenschaftskarte des Katasteramtes des Kreises Soest. Die verwendete Karte entspricht der aktuellen Aufteilung und gibt die Flurstücke entsprechend des derzeitigen Bestandes wieder. Auf dem Flurstück 794 ist ein neues Gebäude entstanden. Dieses Gebäude ist noch nicht eingemessen worden, so dass die verwendete Plangrundlage diese bauliche Anlage nicht veranschaulicht. Auf dem Flurstück 796 ist nicht ein geplantes Gebäude dargestellt, sondern die überbaubare Grundstücksfläche mit den entsprechenden Baugrenzen. Im Übrigen werden Gebäude im Rahmen des Bebauungsplanes nur nachrichtlich dargestellt. Für die einzelnen Parzellen sind die Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen Bauweise und des Maßes der baulichen Nutzung Kerninhalt der verbindlichen Bauleitplanung.

#### Zu Punkt 2

Bei der Parzelle 795 handelt es sich um eine private Fläche.

#### Zu Punkt 3

Der Anregung, die bisherige geschlossene Bauweise beizubehalten, wird nicht gefolgt. Das gestalterische Ziel der geschlossenen Bauweise und damit eine verdichtete Häuserzeile mit "innerstädtischem" Charakter zu erreichen, wurde bisher von den Bauherren an keiner Stelle entlang der Bahnhofstraße umgesetzt und kann daher unter Berücksichtigung der nur noch wenig vorhandenen Baulücken als gescheitert angesehen werden. Bislang sind dort nur Gebäude in offener Bauweise entstanden. Da die Festsetzung einer geschlossenen Bauweise grundsätzlich nur auf allgemein städtebaullichen Erwägungen beruht und nicht nachbarlichen Interessen dient, wird an der Zielsetzung festgehalten, innerhalb des Änderungsbereiches die geschlossene Bauweise aufzuheben. Das vom Einwender angesprochene Wohngebäude auf der Parzelle 520 liegt südlich des Geltungsbereiches der 15. Änderung des Bebaungsplanes. In diesem Bereich ist bereits eine offene Bauweise festgesetzt. Das zweigeschossiges Mehrfamilienhaus (bei dem oberen Stockwerk handelt es sich nicht um ein Vollgeschoss) wurde dementsprechend mit Grenzabstand errichtet.

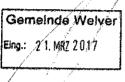
Anmerkung: Bei dem angesprochenen Flurstück 418 handelt es sich um eine rd. 30 m² große Splitterparzelle im südlichen Bereich des Bebauungsplanes. Das Flurstück ist unbebaut.

Abstimmung	sergebnis:		
GPNU:	cinstimmiz		
HFA:	gainstolmany	-	
Rat:			



IHK Arnsberg | Postfach 5345 | 59818 Arnsberg

Gemeinde Welver Herr Große Postfach 47 59511 Welver



ihr Ansprechpartner Vanessa Helmer

E-Mail

helmer@arnsberg.ihk.de

Tel,

(02931) 878 161

Fax.

(02931) 878 285

Datum 21.03.2017

# 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sanierung der Ortsmitte", Zentralort Welver

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenüber der oben genannten Planung haben wir keine Anregungen oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

V. Helmer

Vanessa Helmer Referentin im Geschäftsbereich Standort, Innovation und Umwelt

mittelponist • unternehmen

Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauertand
Besucheranschrift Königstraße 18-20 | 58821 Arnsberg | Fostanschrift: Postfach 53-45 | 59818 Arnsberg | Telefon: 02931-878-0 | Telefax: 02931-878-100
Internet: www.irka-matering-de | Sieuernumner: 303571500037 | Utreatzsteuer-ID: 05123878922 | Glaubiger-ID: 0528HK000000123743
Volksbank Sauertand e.G. | IBAN: DE51-4686-0205-001-0308-96 | BIC: 05EL0.DEM1NEH
Sparkasso-Arnsberg-Sundam | IBAN: DE34-4685-0005-001-0308-96 | BIC: 05EL0.DED1ARN

#### Zu T 1 - IHK Arnsberg

Keine Anregungen und Bedenken.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.



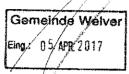






Kreis Soest a Postfach 1752 . 59491 Soest

Gemeinde Welver Am Markt 4 59514 Welver 🦪



#### Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Niederbergheimer Str. 24a . 59494 Soest

Herr Gerling Name Durchwahl 02921 30-2268 02921 30-0 Zentrale Telefax 02921 30-2951

1.02 Zimmer

E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de internet www.kreis-soest.de

Soest, 03.04.2017

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

61.26.12

#### 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sanierung Ortsmitte" im Zentralort Welver

Trägerbeteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 01.03.2017

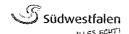
Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen teile ich Ihnen mit, dass gegen die o. g. Planung keine Anregungen oder Hinweise vorgebracht werden.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde - Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gestellt werden Wenden Sie sich bitte an den Absender

#### Zu T 2 - Kreis Soest

Keine Anregungen und Bedenken.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

#### LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe





LWL-Archäologie für Westfalen - In der Wüste 4 - 57462 Olpe

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr, 14:00 - 15:30 Uhr Freitag

08:30 - 12:30 Libr

Gemeinde Welver Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Ansprechpartnerin: Melanie Röring B.A.

Am Markt 4

Tel. 02761 9375-42 Fax: 02761 937520

E-Mail: melanie.roering@lwl.org

59514 Welver

Gemeinde Welver

Az.: 878rö17.em

Olpe, 27.03.2017

#### 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sanierung Ortsmitte, Zentralort Welver Ihr Schreiben vom 01.03.2017 / Ihr Zeichen 61-26-25

Sehr geehrte Damen und Herren.

für die Übersendung der o.g. Planunterlagen bedanken wir uns.

2.8. MR7 2017

In der Umgebung von Welver sind bereits einige Lesefundstellen der Steinzeit, des Neolithikums, der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters bekannt. Aus diesem Grunde kann ein Vorhandensein von Siedlungsstellen dieser Epochen in dem Areal vermutet werden. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch innerhalb des Planbereiches bisher noch unbekannte Bodendenkmalsubstanz liegt.

Aus diesem Grunde bitten wir um erneute frühzeitige Beteiligung unseres Hauses, wenn Bodeneingriffe im Plangebiet geplant werden. Dann werden wir entscheiden - je nach Art und Umfang der Bodeneingriffe – ob eine Begleitung der Bodeneingriffe durch Mitarbeiter unseres Hauses notwendig ist.

Im Auftrag

gez.

f. d. R.

Prof. Dr. Michael Baales

(Leiter der Außenstelle)

M. Röring B.A.

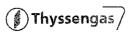
In der Wüste 4, \$7462 Olpe Telefon: 02761 9375-0 www.archaeologie-in-westfalen-lippe.de

Konto der IWL-Finanzahteilung Sparkasse Münsterland Ost IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WELADED1MST

#### Zu T 3 - LWL-Archäologie für Westfalen

Der Hinweis wird beachtet. In der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes wurde unter Punkt 9 dargelegt, wie bei der Entdeckung von Bodendenkmälern zu verfahren ist.

Abstimmun	gsergebnis:		
GPNU:	einstimmig	_	
HFA:	dinistining -	<b>-</b>	
Rat:		_	





Thyssengas GmbH, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund

Liegenschaften und Geoinformation/ Dokumentation

Gemeinde Welver Gemeindeentwicklung Bau / Planung / Umwelt Am Markt 4 59514 Welver

Gemeinde Welver gefan Eing.: 0 8. MRZ 2817

@thyssengas.com

Dortmund, 7. März 2017

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sanierung Ortsmitte, Zentralort Welver"

Thyssengasfernleitung L07419 Bl. 41; Schutzstreifen 4,0 m

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nahbereich außerhalb der o.g. Bauleitplanung verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L07419 der Thyssengas GmbH. Beigefügt erhalten Sie den Bestandsplan Blatt Nr. 41 im Maßstab 1: 1000, sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 2500.

Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines gesicherten Schutzstreifens von 4,0 m (2,0m links und rechts der Leitungsachse), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.

Dem Überfahren der Gasfernleitungen mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.

Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschriften werden.

Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass

 unsere Gasfernleitung bei eventuellen Bau- und Erschließungsmaßnahmen berücksichtigt wird, Thyssengas GmbH Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund

T +49 231 91291-0

F +49 231 91291-2012 I www.thyssenges.com

Geschäftsführung: Bemd Dahmen

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr.-Ing. Klaus Homann

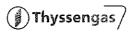
Sitz der Gesellschaft: Dortmund Eingetragen beim Amtagericht Dortmund Handelsregister-Nr. HR B 21273

Bankverbindung:
Commorzbank Essen
BLZ 360 400 39
Kto.-Nr. 140 2908 00
IBANI:
DE 54 3604 0039 0140290800
BIC: COBADEFFXXX
USL-IdNr. DE 119497635

#### Zu T 4 -- Thyssengas

Im Nahbereich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches verläuft eine Gasfernleitung. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nur eine Änderung der zulässigen Geschosshöhe und der Bauweise von geschlossen zu offen. Die vorhandene Erschließung bleibt unverändert. Dennoch werden die Hinweise beachtet. Das übersandte Merkblatt wird der Begründung als Anlage beigefügt.

Abstimmu	gsergebnis:	
GPNU:	Constimmiz	
HFA:	Long toming	
Rat:	0	





- 2. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs-und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet.
- 3. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.

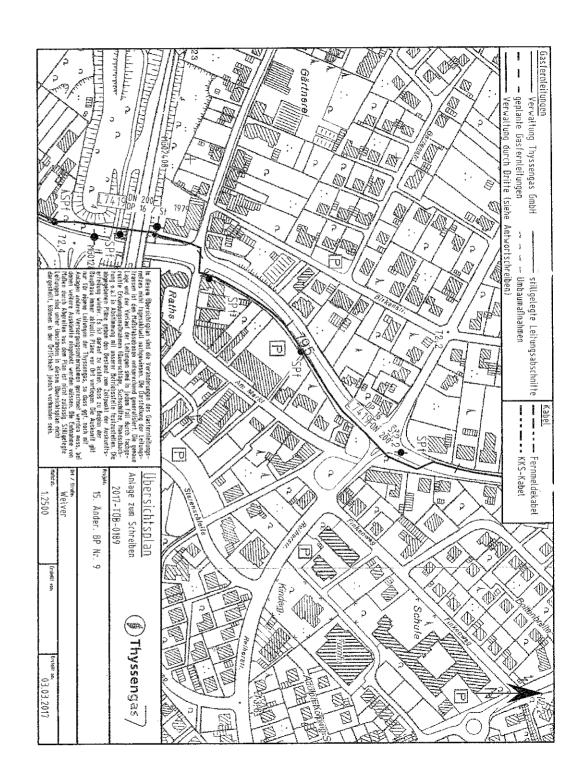
Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thyssengas GmbH

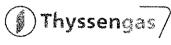
i. V. Radtke i. V. Anke

Anlage



# Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)





#### Allgemeines

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Die Leitungen der TG haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitungen verläuft teilweise ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung. Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über aktuell bereitgestellte Bestandspläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen. Der DVGW-Hinweis GW 315 ( Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten ) ist zu beachten. (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn)

- 1. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der TG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen der TG sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.
- 2. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.
- 3. Gasfernleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.
- 4. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwarnbänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und kurzfristig der örtlich zuständige Ansprechpartner (siehe Stellungnahme der TG) oder die überwachende Betriebsabteilung zu verständigen.

- 5. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der TG-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt. Zum Zeitpunkt des Betretens der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.
- 6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung; daher sofort
  - Leitzentrale unter Telefon 01802/221022 unverzüglich informieren
  - alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
  - Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
  - angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
  - e. Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist der örtlich zuständige Ansprechpartner der TG zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsflächen ist die "ZTV A-StB" (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

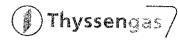
#### 7. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

#### A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- A1. Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- A2. Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- A3. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- A4. Waldbestände und Einzelbäume mit einem Abstand > 5m beiderseits der Leitungsaußenkanten. Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.
- A5. Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.

# Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)





#### B. Im Schutzstreifen genehmigungspflichtig sind:

- B1. Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie z. B. Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0.5 m überschreiten.
- B2. Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche.
- B3. Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen. Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen. Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (z. B. größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- B4. Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte usw.) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- B5. Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen.
- B6. Einbringen von Behältern (z. B. Öltanks).
- B7. Bodenab- und -auftrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen.
- B8. Erdarbeiten mit Maschinen.
- 89. Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen.
- B10. Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern.
- B11. Bohrungen und Sondierungen.

#### C. Grundsätzlich nicht zulässig im Schutzstreifen sind:

- C1. Oberflächenbefestigung in Beton.
- C2. Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung.
- C3. Errichten von Gebäuden\*, Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen.
- C4. Einrichten von Dauersteilplätzen (z. B. Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten.
- C5. Lagern von schwertransportablen Materialien,
- C6. Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos.
- Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten,
- C8. Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden.
- \*§ 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als "selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen".

#### Verhalten im Schadensfall Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung

Vorläufige Maßnahmen an der Schadenstelle

#### Verständigung der Leitzentrale – Tel.-Nr.: 01802/221022

Absperren der Schadenstelle in größerem Umkreis (20 bis 500 m), je nach Stärke des Gasaustrittes und Windverhältnissen



Personen aus dem Nahbereich entfernen, welche starken Schallimmissionen ausgesetzt sind. Retter sollen Gehörschutz tragen.







Innerhalb der Absperrzone dürfen sich keine Zündquellen befinden, kein Autoverkehr, kein offenes Feuer, Rauchverbot, kein Handy

Offene Feuer löschen.

Löscharbeiten können sich nur auf die Umgebung beschränken. Eventuell Räumen gasgefährdeter Wohn- oder Betriebsgebäude von Personen. Nach Möglichkeit keine elektrischen Schalter betätigen.

#### Abwarten des Einsatztrupps der Thyssengas GmbH

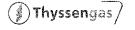
Das Absperren von Schiebern der Gasfernleitungen darf grundsätzlich nur durch den Einsatztrupp der Thyssengas GmbH oder deren Bevollmächtigte, sowie auf ausdrückliche Anweisung vorgenommen werden. Kontakthalten über Telefon mit der Leitzentrale bzw. der Betriebsabteilung.

#### Löschen des brennenden Gases durch Thyssengas oder Feuerwehr









# Merkolatit 60.6

#### Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

Die Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Sie sind bei der Aufstellung von Flächennutzungsund Bebauungsplänen und bei den sich daraus ergebenden Folgemaßnahmen zu berücksichtigen.

In vielen Fällen verläuft ein Begleitkabel parallel zu den Leitungen in unterschiedlichen Abständen und geringer Überdeckung. Bestimmte Leitungsarmaturen treten an die Erdoberfläche und sind durch Straßenkappen geschützt.

Gegen Außenkorrosion sind die Leitungen kathodisch geschützt.

Die Leitungen und Kabel liegen innerhalb eines Schutzstreifens, der 2 bis 15 m breit sein kann. Leitungsverlauf, zutreffende Schutzstreifenbreite und weitere Einzelheiten ergeben sich aus unseren Betriebsplänen.

Leitungsrechte für unsere Gasfernleitungen bestehen grundsätzlich in Form von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff. BGB), die im Grundbuch eingetragen sind, bzw. in schuldrechtlichen Verträgen.

Berühren die Flächennutzungs- und Bebauungspläne oder die sich aus Ihnen ergebenden Folgemaßnahmen den Schutzstreifen, bitten wir, folgende Punkte zu beachten:

- 1. Der Verlauf der Gasfernleitung ist mit entsprechender Signatur in den Bebauungsplan zu übernehmen. Lagepläne - wenn erforderlich mit Einmessungszahlen - werden bei Bedarf zur Verfügung gestellt, oder die Leitungen werden von uns in eine Kopie des Bebauungsplanes einkartiert. In der Legende des Planes, oder an sonst geeigneter Stelle, ist auf die jeweilige Schutzstreifenbreite hinzuweisen.
- 2. Grundsätzlich nicht zulässig sind innerhalb des Schutzstreifens
- die Errichtung von Gebäuden aller Art sowie Mauern parallel über bzw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen. Oberflächenbefestigungen in Beton, Dauerstellplätze z.B. für Campingwagen, Verkaufswagen usw., sowie das Lagern von schwertransportablem Material.
- sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährden oder beeinträchtigen.
- 3. Niveauänderungen im Schutzstreifen dürfen nur mit unserer besonderen Zustimmung vorgenommen werden.
- 4. Zur Vermeidung unzulässiger Einwirkungen bitten wir außerdem, die Anlage von kreuzenden oder parallel führenden Straßen, Wegen, Kanälen, Rohrleitungen, Kabeln, Hochspannungsfreileitungen und Gleichstromleitungen, sofern eine Leitungsbeeinflussung nicht ausgeschlossen werden kann, rechtzeitig mit uns abzustimmen.

THE STATE OF THE S

# Merkblatt 60.6

#### Berücksichtigung von unterirdischen Gasfernleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen

- 5. Vor Beginn von Baumaßnahmen in Leitungsnähe auch außerhalb des Schutzstreifens - bitten wir, uns in jedem Falle zu benachrichtigen, damit erforderlichenfalls die Lage der Leitung und des Kabels sowie die mit der Leitung verbundenen oberirdischen Armaturen durch uns in der Örtlichkeit angezeigt werden können (besonders wichtig bei Einsatz von Raupenfahrzeugen).
- 6. Der Schutzstreifen kann landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Dabei darf Strauchwerk bis zu 2,0 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Eventuell geplante Baumstandorte sind gem. DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitung von Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5.0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.
- 7. Wir bitten, uns im beiderseitigen Interesse bereits bei der Planung über alle Maßnahmen und Vorhaben an oder innerhalb des Schutzstreifens zu unterrichten, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig vereinbart werden können.

Wir verweisen insoweit als Träger öffentlicher Belange auf § 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, I 2414; zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 31.07.2009, I 2585.

#### Thyssengas GmbH

Liegenschaften und Geoinformationen, Dokumentation

44137 Dortmund Emil-Moog-Platz 13

T +49 231 91291-2277

F +49 231 91291-2266

E leitungsauskunft@thyssengas.com

I www.thyssengas.com

Stand vom 29.07.2015 | Seite 2/2

WESTNETZ

Teil von innogv





Westnetz GmbH · Hellefelder Str. 8 · 59821 Arnsberg

Gemeinde Welver

Am Markt 4

- GemeindeentwicklungGemeinde Welver 59514 Welver 17.MR7.2017

Regionalzentrum Arnsberg

Ihre Zeichen Ihre Nachricht Unsere Zeichen

61-26-25 01,03.17 DRW-Z-AP-W-Ko/lö Ralf Kotewitsch

Name Telefon E-Mall

02931/84-2395

ralf.kotewitsch@westnetz.de

Arnsberg, 15. März 2017

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sanierung Ortsmitte". Zentralort Welver"

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren.

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken, Anregungen oder eigene Planungen.

Im Gebiet der Gemeinde Welver betreibt die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin

- Gas-Hochdruckanlagen
- Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen
- Gas- und Strom-Verteilnetzanlagen.

Weiter betreibt die BS Netz GmbH & Co. KG als Eigentümerin und die Westnetz GmbH als Pächterin Gasund Strom-Verteilnetzanlagen. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsverteilnetzanlagen verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen.

Im vorliegenden Bereich können auch noch andere Netzbetreiber tätig sein. Bitte informieren sie sich evtl. bei der Gemeinde, wer im Gemeindegebiet noch Leitungen betreiben kann.

Mit freundlichen Grüßen

i.p. I

Westpetz GmbH

I. A. Kotewitsch

i. A. Künemund

Hellefelder Str. 8 - 59821 Arnsberg - T +49 2931 84-0 - westnetz.de - Vorsitzender des Aufsichtsrates Dr. Joachim Schneider Geschäftsführung Heinz Büchel · Dr. Jürgen Grönner · Dr. Stefan Küppers · Dr. Achim Schröder Sitz der Gesellschaft Dortmund · Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund · Handelsregister-Nr. HRB 25719 Bankverbindung Commerzbank Essen - BIC COBADEFF360 - IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE0SZZZ00000109489 • USt-IdNr. DE813798535





#### Zu T 5 - Westnetz

Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.

Im Nahbereich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches verläuft eine Gasfernleitung. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes erfolgt nur eine Änderung der zulässigen Geschosshöhe und der Bauweise von geschlossen zu offen. Die vorhandene Erschließung bleibt unverändert.

Andere Versorgungsträger wurden im Verfahren entsprechend beteiligt.

Abstimmungs	sergebnis:	
GPNU:	einstimmia	
HFA;	Cares-browing	
Rat:		

# Gemeinde Welver Der Bürgermeister

# Beschlussvorlage

Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-19/03-01

Sachbearbeiter/in: Datum: Herr Große 20.04.2017

Bürgermeister

Allg. Vertreter

Fachbereichsleiter/in

Sachbearbeiter/

Allg. Vertreter

Sachbearbeiter/in

Beratungsfolge	Top   oef/   Sitzungs-   termin	Sitzungs-		9	Stimmenanteil		
		Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.		
GPNU	6	oef	03.05.17	einstimmiq			
HFA	6	084	24.05.17	Amstrong &			
RAT	6	024	04-06.17				
		,					

Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Zur Rotbuche", Ortsteil Schwefe

hier: 1. Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

2. Satzungsbeschluss

# Sachdarstellung zur Sitzung am 03.05.2017:

Die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Zur Rotbuche" erstreckt sich auf die am westlichen Rand des Bebauungsplangebietes vorhandene Häuserzeile. Es handelt sich um die bebauten Parzellen Zur Rotbuche 12, 14, 16, 18 und 20. Im Änderungsbereich wird die Festsetzung FD (Flachdach) gestrichen. Zulässig sind Satteldächer (SD) mit einer Dachneigung von 28° - 35°. Bei einer maximal zulässigen eingeschossigen Bauweise beträgt das Höchstmaß der baulichen Anlagen 9,0 m. Festgesetzt wird zudem eine Firstrichtung mit Ost-West-Ausrichtung.

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 22.02.2017 wurde die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei gleichzeitiger Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen. Abschließend kann nun der Satzungsbeschluss gefasst werden.

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Zur Rotbuche", Ortsteil Schwefe, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung einschließlich Umweltbericht zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

# Gemeinde Welver Der Bürgermeister

# Beschlussvorlage

Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61-26-25/04-01

Sachbearbeiter/in: Datum:

Herr Große 12.04.2017

Bürgermeister

Fachbereichsleiter/in

2004.17

Allg. Vertreter

Sachbearbeiter/in

n 12/04-17

20 WM

Beratungsfolge	l ag l	oef/ Sitzungs- noe termin		Stimmenanteil			
			termin Be	Beratungsergebnis	Ja	Nein	Enth.
GPNU	8	oef	03.05.17	einstimmig			
AFA	7	084	24.05.17	Linstiaming			
KAT	7.	QÅ,	07.06.14	4			

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Borgeln (Ergänzungssatzung) – Bereich Diedrich-Düllmann-Straße

hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens

2. Satzungsbeschluss

# Sachdarstellung zur Sitzung am 03.05.2017:

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 28.09.2016 die Einleitung des Verfahrens zum Erlass der Ergänzungssatzung für den Bereich Diedrich-Düllmann-Straße im Ortsteil Borgeln beschlossen.

Zwischenzeitlich wurde das nach Baugesetzbuch vorgeschriebene Beteiligungsverfahren in der Zeit vom 13.02.2017 – 31.03.2017 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen mit den entsprechenden Abwägungsvorschlägen sind als Anlage beigefügt. Zum Abschluss des Verfahrens ist der Satzungsbeschluss zu fassen.

#### Beschlussvorschlag:

- 1. Siehe die als Anlage beigefügten einzelnen Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen!
- 2. Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die "Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Borgeln" gem. § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.





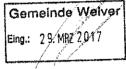






Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

Gemeinde Welver Am Markt 4 59514 Welver



#### Koordinierungsstelle Regionalentwicklung

Gebäude Niederbergheimer Str. 24a . 59494 Soest

Herr Gerlina Name Durchwahl 02921 30-2268 Zentrale 02921 30-0 02921 30-2951 Telefax

1.02 Zimmer

E-Mail paul.gerling@kreis-soest.de Internet www.kreis-soest.de

Soest 27.03.2017

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen

61.26.12

Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Borgeln (Ergänzungssatzung) - Bereich Diedrich-Düllmann-Straße -

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 S.1 Nr. 3 BauGB

Ihr Schreiben vom 14.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen, Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken zur Erweiterung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Borgein gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

#### Begründung:

Die Gemeinde Welver strebt an, den Bereich nördlich der Bahnlinie Hamm - Soest und östlich/südöstlich der Diedrich-Düllmann-Straße (Gemarkung Borgeln, Flur 4, Flurstücke 656, 693,785 und 749) in die bestehende Innenbereichssatzung des Ortsteiles Borgeln zu integrieren. Auf den Grundstücken befindet sich ein genehmigter Tischlereibetrieb (Bescheid vom 27.09.2000). In dieser Genehmigung sind aus Sicht des Immissionsschutzes Nebenbestimmungen aufgeführt, um Nachbargrundstücke vor eventuellen Belästigungen zu schützen. Dieser Bescheid bleibt bestehen. Bei einer eventuellen Nutzungsänderung des Tischlereibetriebes wird im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren der Immissionsschutz emeut beteiligt.

Aus landschaftsfachlicher Sicht ergeben sich zur o.g. Planung keine Bedenken.

Schutzgebiete sind durch die Planung nicht direkt betroffen. Erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des südöstlich gelegenen Landschaftsschutzgebietes und des Natura 2000-Gebiet Vogelschutzgebiet Hellwegbörde sind nicht zu erwarten.



Für sehbehinderte und blinde Menschen kann dieses amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung gesteilt werden. Wanden Sie sich hitte an den Ahsender

#### Zu T 1 - Kreis Soest -

Die Stellungnahme zur immissionsschutzrechtlichen und landschaftsfachlichen Sicht wird zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich der Stellungnahme zur Eingriffsregelung wird der Anrequng gefolgt und in der Begründung folgender Hinweis aufgenommen:

>>Durch Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung muss sichergestellt werden, dass der vorhandene Baum- und Gehölzbestand unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichern und zu erhalten ist.<<

Zu der Thematik "Artenschutz" sind in der Begründung unter Punkt 9 bereits entsprechende Aussagen getroffen worden. Aufgrund des Hinweises des Kreises Soest wird dieser Punkt um folgende Passagen ergänzt:

>>Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.<<

Abstimmung	sergebnis:		
GPNU:	einstimmig		
HFA:	Einstimming .		
Rat:			

#### Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan Welver sieht zwar Außenbereich vor. Trifft aber keine entgegenstehenden Festsetzungen.

# TA

#### Eingriffsregelung:

Das Vorhaben führt zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes und ist daher als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß den §§ 30 ff. LNatSchG NRW zu bewerten. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs dazu verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. so gering wie möglich zu halten.

Mit der geplanten Bebauung auf einer schon genutzten Pflasterfläche wird dies erzielt. Erhaltenswerter Gehölzbestand im Erweiterungsbereich ist zu sichern und zu schützen. Zusätzlich sollte in die Begründung des Bebauungsplans der Hinweis aufgenommen werden, dass durch Nebenbestimmung zur Baugenehmigung sichergestellt werden muss, dass "Der vorhandene Baum- und Gehölzbestand unter Beachtung und Einhaltung der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu sichem und zu erhalten ist."

#### Artenschutz:

Die Vorschriften des § 44 BNatSchG erfordern eine Prüfung, inwieweit durch den Bebauungsplan Beeinträchtigungen besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten vorbereitet werden. Bezogen auf den Regelungsumfang des Bebauungsplans ist zu bewerten, ob durch die ermöglichten Bauvorhaben Lebensstätten (Standorte, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) besonders bzw. streng geschützter Tier- und Pflanzenarten beschädigt oder zerstört werden können. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Festsetzungen des Bebauungsplans Störungen von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten verursachen können.

Da sich die Erweiterung auf eine bereits genutzte Fläche bezieht ist davon auszugehen, dass die Erweiterung zu keinen erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die planungsrelevanten Tierarten führt. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungsund Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind danach nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Damit ist dann nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden.

Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen und in diesem Fall unverzüglich die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Soest als die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Mit freundlichen Grüßen







Gemeinde Welver Postfach 47

59511 Welver

Gemeinde Welver Eing:: 27. MRZ 2017

Welver, 22.02.2017

Betreff: Ihr Zeichen: 61-26-25 vom 13.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 13.02.2017 teilten Sie uns mit, dass die Außenbereichsflächen (Flurstücke 656, 693, 785) in den Innenbereich einbezogen werden sollen.

Da Ihnen bekannt ist, dass es mit dem derzeitigen Nachbarn, ständig zu Reibereien kommt, da sich dieser Gewerbetreibende aufführt als sei er in einem reinem Gewerbegebiet ansässig, ist es nunmehr unverständlich, diesem Treiben von Seitens der Gemeinde Welver noch weitere "Störfalle" zu provozieren!

Die Konsequenz aus der Verschmelzung dieser Fläche bedeutet gleichzeitig, dass eine Bebauung – und dadurch ein weiterer Gewerbeauswuchs – wiederum mit erheblichen Immissionen die Folge wäre. In Ihrer Erläuterung (unter Punkt 3.) weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass es unter anderem der Anlass sei, dem Gewerbetreibenden planungsrechtliche Sicherheiten einzuräumen. Somit ist diese Verschmelzung der Außenfläche in den Innenbereich natürlich eine Ausweisung als zusätzliche Fläche zum bebauen: Bauland!

Man konnte bereits jetzt schon, entgegen von §35 BauGB feststellen, dass eine Bebauung im Einfahrtsbereich des besagten Flurstückes stattgefunden hat!

§35 BauGB "...Danach dürfen nur Land- und Forstwirte (Voll- und Nebenerwerb) im Außenbereich privilegiert bauen, da ihre Vorhaben "dem Wesen nach" in den Außenbereich gehören. Dazu zählen z. B. Ställe, Lager- und Maschinenhallen, aber auch z. B. Gebäude für die gewerbliche Tierhaltung..."

Wie kann die Gemeinde Welver das rechtfertigen?

#### Zu P 1

Durch die Satzung erfolgt die Ergänzung eines bereits bebauten Grundstückes in den Innenbereich von Borgeln, welches bei Betrachtung der Situation in der Örtlichkeit bereits den Eindruck erweckt, zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu gehören (faktischer Innenbereich). Durch die Ergänzungssatzung ist insofern lediglich beabsichtigt, eine vom angrenzenden bestehenden Innenbereich geprägte Bestandsbebauung des Außenbereiches "einzufangen".

Auf dem in Rede stehenden Grundstück befindet sich ein genehmigter Tischlereibetrieb. Die Baugenehmigungsbehörde hat im Rahmen des damafigen Genehmigungsverfahrens geprüft, ob ein solcher Betrieb an dieser Stelle einen übermäßigen Störfaktor darstellt, bzw. unter welchen Auflagen eine solche Nutzung erfolgen kann, in der letztendlich ausgesprochenen Genehmigung sind aus Sicht des Immissionsschutzes Nebenbestimmungen aufgeführt, um Nachbargrundstücke vor eventuellen Belästigungen zu schützen. Dieser Bescheid bleibt bestehen. Sofern der Betriebsinhaber auf der Grundlage des § 34 BauGB bauliche Ergänzungen im Zuge von Optimierungen der Wohn- und Arbeitsverhältnisse beabsichtigt bei eventuellen Nutzungsänderungen Tischlereibetriebes wird nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren Immissionsschutz erneut geprüft.

Der genehmigte Tischlereibetrieb hat derzeit folgende schallschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten: Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Wertegemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) des nachstehend genannten Hauses - liefern:

Diedrich-Düllmann-Straße 10

bei Tage 60 dB (A)

Als Tagzeit gilt die Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr. Der Nachtbetrieb einschließlich An- und Abfahrverkehr ist ausgeschlossen. Die Aufnahme von Nachtbetrieb stellt eine Nutzungsänderung dar, deren Zulässigkeit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen ist. Im Zusammenhang mit der betrieblichen Nutzung sind Holzstaub und Späne in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen zu lagern. Die Lageeinrichtungen und Filteranlagen sind so zu entleeren, dass Emissionen an Holzstaub oder Spänen soweit wie möglich vermieden werden, z.B. durch Abfüllen in geschlossene Behälter oder durch Befeuchten an der Austragstelle.

Die Anlieger/Nachbarschaftsversammlung vom 09.01.2015 mit Ortsvorsteher Frank Jäschke und den Fraktionsvorsitzenden von SPD/CDU/BÜNDNIS90 DIE GRÜNEN/FDP hat doch schon einen Einblick der Aussichten vom Vorhaben des Gewerbetreibenden geliefert! Es hat in der gesamten Nachbarschaft einhellig Bedenken gegenüber diesem Vorhaben gegeben! Auch hat die abgemachte Frist von 4-5 Wochen, zur genaueren Ausführungen seines Vorhabens, fruchtlos verstreichen lassen.

Zudem steht überhaupt die Genehmigungserteilung vom 27.09.2000 eines Tischlereibetriebes an dieser Stelle äußerst in Frage! Das gesamte, unmittelbare Umfeld stellt in der Hauptsache eine Wohnbebauung dar und hat daher ein Überhangcharakter eines Wohngebietes.

Verwaltungs Gericht Braunschweig 2. Kammer, Urteil vom 09.10.2002, 2 A 317/01

§ 4 BauNVO, § 34 Abs 2 BBauG, § 58 Abs 2 VwGO, § 70 Abs 2 VwGO. § 72 VwGO

" ... Der Betrieb einer typischen Tischlerei ist ein störender Handwerksbetrieb i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO und deshalb in einem WA-Gebiet nicht zulässig. Ebenso wenig darf eine entsprechend betriebene Tischlerei ausnahmsweise nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO als "sonstiger nicht störender Gewerbebetrieb" zugelassen werden."

#### "...b. Tischlerei und Wohnachbarschaft

Bei der planungsrechtlichen Beurteilung ist die Lärmentwicklung einer Tischlerei einer typisierenden Betrachtung zu unterwerfen. Im Rahmen dieser Beurteilung sollte sie nicht von verhaltensbezogenen Auflagen abhängig gemacht werden, die dem Wesen des Betriebes fremd sind und mit deren Nichteinhaltung in der Praxis zu rechnen wäre,

Tischlerwerkstätten sind grundsätzlich in Wohngebieten nicht zulässig. Dieser Grundsatz kann bei atypischen Fallgestaltungen Ausnahmen erfahren. (BVerwG vom 7.5.1971 DVBl 1971, 759; OVG Schleswig-Holstein vom 7.6.1999 1 M 119/98 Juris-Nr. MWRE 010330000). Größere Tischlereien können selbst in einem Mischgebiet unzulässig sein (OVG Nordrhein-Westfalen vom 31.1.1997 BRS 59 Nr. 202). Noch weitergehend hat der 26. Senat des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs kürzlich entschieden, dass Tischlereien selbst als "Ein-Mann-Betrieb" in Mischgebieten grundsätzlich unzulässig sind, soweit nicht ausnahmsweise eine atypische Fallgestaltung gegeben ist (BayVGH vom 22.7.2004 26 B 04.931)..."

Diesen Urteilen zugrundelegend werde ich die zurückliegende Genehmigung dieses Betriebes juristisch prüfen lassen!

Dann wurde diesem Gewerbetreibenden ein weiteres Gewerbe genehmigt, was dann wieder zu zusätzlichen, weiteren Lärmbelästigungen geführt hat. Mit seinem "Fuhrpark" (wie Trecker, Bagger, Schredder und Co.) werden wir als unmittelbare Nachbarn in Regelmäßigkeit Teilhaber von Lärmerzeugungen dieser Auswüchse. Das sind nicht hinnehmbare Zustände, da sie an einer Ewig-Baustelle erinnern auf der ständig mit Baumaschinen gelärmt wird!

Da die Anlieger bereits durch die bestehende Bahnlinie erheblichen Lärmbelästigungen ausgesetzt sind, ist das Ansinnen für eine Ausweitung dieses Gewerbetreibenden nicht zumutbar! Zu all dem mutet uns die Gemeinde Welver auch noch eine erhebliche Erhöhung der Grundbesitzabgaben zu, wo man zumindest erwarten kann, dass man im Gegenzug



Sofern die seitens der Nachbarschaft geschilderten Problematiken zutreffen, liegen diese nach hiesiger Einschätzung eher in der individuellen Verhaltensweise des Betriebsinhabers, die vermuten lässt, dass die Nutzung nicht entsprechend der Baugenehmigung mit den entsprechenden Nebenbestimmungen erfolgt. Dies kann letztendlich nicht auf der planungsrechtlichen Ebene gelöst werden. Vielmehr müssten die geschilderten Situationen durch die Bauaufsicht der Genehmigungsbehörde (Immissionsschutzbehörde) überprüft werden.

Es ist richtig, dass Betriebe, die als erheblich belästigend einzustufen sind, grundsätzlich nur in einem Gewerbegebiet zulässig sind. Hierzu zählen auch Schreinereien und Zimmereibetriebe. Im Zuge eines konkreten Antrages wird aber ferner geprüft, ob aufgrund der spezifischen Fallgestaltung eine gewerbliche Nutzung – hier Tischlerei als "Ein-Mann-Betrieb" – auch außerhalb eines Gewerbegebietes zulässig ist. Die Baugenehmigungsbehörde ist hier zu dem Ergebnis gekommen, dass unter Beachtung bestimmter immissionsschutzrechtlicher Werte, der Tischlereibetrieb zugelassen werden kann. Diese baurechtlich genehmigte Nutzung genießt Bestandsschutz. Alle anderen (gewerblichen) Nutzungen sind unzulässig.

Ungeachtet der genehmigten gewerblichen Nutzung ergibt sich aus städtebaulicher Sicht folgende Sachlage: Ein bestehendes Gebäude am Rand des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles vermittelt den Eindruck, ebenfalls zum Innenbereich zu gehören, liegt aber tatsächlich im Außenbereich. Der Rat der Gemeinde Welver hat diese faktische Situation zum Anlass genommen, klarstellend eine Integration des Bestandsgebäudes in den Innenbereich zu beschließen. Neues "Bauland" im städtebaulichen Sinn wird dadurch höchstens untergeordnet begründet. Die gleichzeitig ergänzten Freibereiche der Flurstücke 693 und 749 lassen nur eine geringe bauliche Ergänzung auf der Grundlage des § 34 BauGB zu.

Abstimmung	sergebnis:	_
GPNU:	einstimmig	
HFA:	Adosh Graig	
Rat:		

zumindest auch eine gewisse Wohnqualitätsentwicklung erwarten kann und nicht noch eine weitere Verschlechterung.

von et (z.B.

Ich rege daher GRUNDSÄTZLICH an, diesen Gewerbebetrieb (bzw. Ansammlung von erheblich Immissionsbehafteten Gewerbetätigkeiten) in ein adäquates Gewerbegebiet (z.B. Welver Scheidingen) umzusiedeln! Nicht zuletzt auch wegen der optisch, negativen Auffälligkeiten (ausrangierter, großer LKW-Anhänger, Baumaschinen, alte Trecker-Bereifung, ausgegrabene Baumwurzeln etc.) in einem, von Wohnzwecken geprägtes-, und somit dem Charakter einer Wohnsiedlung entsprechendes Umfeld ist!

Es kann nicht sein, – für mein Dafürhalten entsteht hier der Anschein – dass hier Fakten geschaffen werden sollen, die zum NACHTEIL ALLER ANLIEGER fast willkürlich beschlossen werden! Auch im Hinblick der, meiner Meinung nach, NICHT rechtssicher erteilten Baugenehmigung auf dem vorderen Bereich des Flurstücks 656 (nach § 35 BauGB) ist mit diesem Vorhaben - der Einbeziehung vom Außenbereich in den Innenbereich - eine nicht ganz korrekte Vorgehensweise zu vermuten!

Aus den zurückliegenden Erfahrungen mit diesem Nachbarn und den genannten Gründen lehnen wir diese Entscheidung kategorisch ab! Auch WIR als Anlieger/Bürger/ Steuerzahler und Eigentümer haben ein Recht in unserem Umfeld auf eine angemessene Lebensqualität ohne vermeidbare, unnötige Immissionsbelastungen!

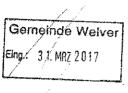
Mit freundlichen Grüßen





Gemeinde Welver Postfach 47

59511 Welver



Welver, 29.03.2017

Betreff: Ihr Zeichen: 61-26-25 vom 13.02.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen unsere Bedenken mitteilen und es ablehnen, dass die Außenbereichsflächen (Flurstücke 656, 693, 785) in den Innenbereich einbezogen werden sollen.

Wir müssen schon jetzt sehr häufig (viel zu oft) Lärmbelästigungen durch Treckerfahrten, Häckselmaschinen und diverse andere Baumaschinen von unserem Nachbarn, ertragen.

Wissen wir, was in Zukunft noch alles zu ertragen ist? Die Auswüchse der Gewerbeerweiterungen und sonstigen Tätigkeiten (haben stets nachteilige Beeinträchtigungen der Wohnqualität in der gesamten Nachbarschaft zur Folge. Da es für uns nun endgültig reicht, lehnen wir diese Einbeziehung der o.g. Flurstücke in den Innenbereich ab!

Mit freundlichen Grüßen

#### ZuP2

Durch die Satzung erfolgt die Ergänzung eines bereits bebauten Grundstückes in den Innenbereich von Borgeln, welches bei Betrachtung der Situation in der Örtlichkeit bereits den Eindruck erweckt, zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu gehören (faktischer Innenbereich). Durch die Ergänzungssatzung ist insofern lediglich beabsichtigt, eine vom angrenzenden bestehenden Innenbereich geprägte Bestandsbebauung des Außenbereiches "einzufangen".

Auf dem in Rede stehenden Grundstück befindet sich ein genehmigter Tischlereibetrieb. Die Baugenehmigungsbehörde hat im Rahmen des damaligen Genehmigungsverfahrens geprüft, ob ein solcher Betrieb an dieser Stelle einen übermäßigen Störfaktor darstellt, bzw. unter welchen Auflagen eine solche Nutzung erfolgen kann. In der letztendlich ausgesprochenen Genehmigung sind aus Sicht des Immissionsschutzes Nebenbestimmungen aufgeführt, um Nachbargrundstücke vor eventuellen Belästigungen zu schützen. Dieser Bescheid bleibt bestehen.

Aufgrund der geschilderten Situation ergibt sich die Einschätzung, dass die von der Nachbarschaft dargelegten Störfaktoren unabhängig von der planungsrechtlichen Ausgangslage auftreten. Ein Verzicht auf die Einbeziehung der in Rede stehenden Fläche verändert an der Lärmbelästigung nichts. Die Problematik ergibt sich vielmehr aus dem individuellen Verhalten des Betriebsinhabers. Aufgrund der Schilderungen der Nachbarschaft liegt die Vermutung nahe, dass hier die Nutzung nicht entsprechend der Baugenehmigung unter Beachtung der schallschutzrechtlichen Nebenbestimmungen erfolgt.

Der genehmigte Tischlereibetrieb hat derzeit folgende schallschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten: Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Wertegemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) des nachstehend genannten Hauses - liefern:

bei Tage 60 dB (A)

Als Tagzeit gilt die Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr. Der Nachtbetrieb einschließlich An- und Abfahrverkehr ist ausgeschlossen. Die Aufnahme von Nachtbetrieb stellt eine Nutzungsänderung dar, deren Zulässigkeit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen ist. Im Zusammenhang mit der betrieblichen Nutzung sind Holzstaub und Späne in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen zu lagern. Die Lageeinrichtungen und



Filteranlagen sind so zu entleeren, dass Emissionen an Holzstaub oder Spänen soweit wie möglich vermieden werden, z.B. durch Abfüllen in geschlossene Behälter oder durch Befeuchten an der Austragstelle.

Andere gewerbliche Nutzungen bzw. ein Überschreiten der v.g. Immissionswerte sind unzulässig. Eventuelle ungenehmigte Nutzungen bzw. die Kontrolle diesbezüglich kann letztendlich nicht auf der planungsrechtlichen Ebene erfolgen. Vielmehr müssten die geschilderten Situationen durch die Bauaufsicht (Immissionsschutzbehörde) überprüft werden.

#### Fazit:

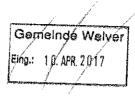
Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ein Verzicht auf die Einbeziehung der in Rede stehenden Flächen in den Innenbereich löst nicht die vor Ort geschilderten Probleme. Die Ablehnung wird weniger durch städtebauliche Aspekte, als mehr durch bauordnungsund immissionsschutzrechtliche Gesichtspunkte begründet. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten vor Ort und der damit einhergehenden städtebaulichen faktischen Einordnung wird an der Ergänzungssatzung festgehalten.

Abstimmungs	sergebnis:	
GPNU:	<u>einstimmia</u>	
HFA;	Linghimmig "	
Rat:		

Borgeln, 09.04,2017



Gemeinde Welver Gemeindeentwicklung Bau / Planung / Umwelt z.Hd. Herr Große Am Markt 4 59514 Welver



Bezug: Ihr Zeichen, 61 – 26 - 25 Erlass einer Satzung gem. § 34 Abs.4 Nr. 3 BauGB über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Borgeln (Ergänzungssatzung) – Bereich Diedrich-Düllmann-Straße.

Sehr geehrter Herr Große,

hiermit nehmen wir Stellung, zu Ihrem Anschreiben vom 13.02.2017.

Wir möchten mit unserer Stellungnahme zum Ausdruck bringen, dass wir der Planung, über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Borgeln (Ergänzungssatzung) - Bereich Diedrich-Düllmann-Straße wiedersprechen bzw. keinerlei Begründung dafür sehen.

Da wir mit diesem Schreiben verdeutlichen möchten, wie sich die Wohnsituation seit Jahren gegenüber verhält, werden die von uns aufgeführten Argumente, sicherlich über die Planungsrelevanten Punkte hinausgehen.

### Zu Punkt 2 - Anlass und Ziel der Planung:

Warum, und wofür soll eine planungsrechtliche Sicherheit für ein bestehendes Gewerbe (Tischlereibetrieb) geschaffen werden, wenn dieses Gewerbe nur noch sporadisch betrieben wird?

Da die vorhandene Halle, indem die Tischlerarbeiten ausgeübt werden könnten, gar nicht, oder nur zu einem geringen Teil genutzt werden, stellt sich für uns die Frage, wofür nach §34 BauGB weitere Möglichkeiten zur Bebauung der Flächen und somit auch die Einbeziehung in den Innebereich geschaffen werden sollen?

Es entsteht der Verdacht, dass! . sich aus wirtschaftlichen Gründen darum bemüht, das Grundstück in den Innenbereich zu bekommen.

### ZuP3

## Aniass und Ziel der Planung:

Durch die Satzung erfolgt die Ergänzung eines bereits bebauten Grundstückes in den Innenbereich von Borgeln, welches bei Betrachtung der Situation in der Örtlichkeit bereits den Eindruck erweckt, zum im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu gehören (faktischer Innenbereich). Durch die Ergänzungssatzung ist insofern lediglich beabsichtigt, eine vom angrenzenden bestehenden Innenbereich geprägte Bestandsbebauung des Außenbereiches "einzufangen". Auf dem in Rede stehenden Grundstück befindet sich ein genehmigter Tischlereibetrieb. Der Genehmigungsbescheid ist weiterhin gültig. Andere gewerbliche Nutzungen sind nicht zulässig.

Ob die Einbeziehung mit wirtschaftlichen Vorteilen für den Grundstückseigentümer verbunden ist, bleibt bei der planungsrechtlichen Betrachtung der örtlichen Situation unberücksichtigt. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten in der Diedrich-Düllmann-Straße und der damit einhergehenden städtebaulichen faktischen Einordnung hat der Rat der Gemeinde Welver das Verfahren zum Erlass einer Ergänzungssatzung beschlossen. Sofern der Erlass der Ergänzungssatzung tatsächlich zu wirtschaftlichen Vorteilen für den Grundstückseigentümer führen sollte, lassen sich aus diesem konkreten Umstand zumindest keine anderweitigen negativen Auswirkungen, z.B. eine Veränderung des Bodenrichtwertes, ableiten.

#### Landschaftsschutz:

Hinsichtlich der ökologischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt eine Bestandsaufnahme der Gehölze zum Zeitpunkt der Aufstellung der Ergänzungssatzung. Im Zuge der Satzung sind vorhandene Bepflanzungen als zu erhalten festgesetzt. Die darüber hinaus geschilderten Sachverhalte können nicht auf der Ebene des Planungsrechts abgearbeitet werden. Zudem beziehen sich die Hinweise auf die Beseitigung der Bäume und die Bodenbewegungen größtenteils auf die östlich angrenzende Freifläche des Flurstückes 749, die jedoch nicht Gegenstand der Ergänzungssatzung ist. Insbesondere die Analyse der Bodenbeschaffenheit aber auch die thematisierte Beseitigung von Baumbestand müsste außerhalb des Planverfahrens durch den Kreis Soest überprüft werden.

Die Änderung der Satzung, würde aus unserer Sicht lediglich den Bodenwert des Grundstücks um ein vielfaches anheben. Da derzeit der Bodenwert ( laut boris.nrw.de ) im Außenbereich bei 7,00 Euro liegt und der Bodenwert im Innenbereich bei ca. 60,00 Euro / Stand 01.01.2017) liegt.



Somit könnte man in dem Vollzuge das Grundstück wesentlich lukrativer veräußern.

### Zu Punkt 4.1 + 4.3 - Landschaftsschutz und Altlasten:

Da in der Vergangenheit den gesamten Baumbestand entlang der Bahntrasse abgeholzt und zum großen Teil veräußert hat, kann man zum heutigen Zeitpunkt leider nicht mehr nachvollziehen, ob schutzwürdige Bäume, sonstige Bepflanzungen und Tiere mit beseitigt wurden. Es stellt sich für uns die Frage, warum man nicht aus Landschaftsschutzgründen, verpflichtet gewesen ist, den Bestand wieder aufzuforsten? Dieser natürliche Lärm – und Sichtschutz zur Bahn, wurde uns hiermit durch bereits vor Jahren genommen.

Da auf dem Gelände seinerzeit große Erdbewegungen in Form ähnlich einer Deponie ausgeübt wurden, stellt sich auch hier die Frage, ob und in welche Art Bodenkontrollen und das Separieren von Mutterboden und Unterboden eingehalten bzw. geprüft und kontrolliert wurde.

Da unser Grundstück sich angrenzend dieser Erdbewegungen befindet, sind wir an einer Analyse der Bodenbeschaffenheit sehr interessiert ( bzgl. Sickerwasser, Grundwasser ). Uns ist nicht bekannt, ob dort sogar kontaminierter Boden mit eventuellen Schadstoffen eingearbeitet worden ist.

Abschließen zu diesem Punkt können wir als direkter Nachbar nicht nachvollziehen, in welcher Form diese Tätigkeit mit dem angemeldeten Tischlereigewerbe in Verbindung gebracht werden kann?

#### Zu Punkt 6 - Immissionsschutz:

Dieser Punkt liegt uns sehr am Herzen, da seit Jahren, die vorgegebenen Immissionen nicht eingehalten werden.

Da sämtliche Arbeiten des ", wie Kreissägearbeiten, Hand – und Stichsägearbeiten ständig im Außenbereich (östliches Hallenende) angrenzend unseres Gartenbereiches (ca. 3,5 bis 4,0m Abstand) ausgeübt werden, sind damit die Immissionswerte oftmals erheblich überschritten!

Die Arbeiten, die innerhalb der Gewerbehalle stattfinden, werden ständig mit offenem Torbzw. geöffneten Fenster ausgeführt. Auch hier hält sich in keinster Weise an die Vorgaben des Kreises Soest.

Es stellt sich desweiteren für uns die Frage, ob die Immissionsgrenzen für ein weiteres, für uns nicht bekanntes genehmigtes Gewerbe, eingehalten werden? Da sich unser Grundstück im Innenbereich ( Dorfgebiet ) befindet, und dort auch das genehmigte Gewerbe von schon fragwürdig ist, sind Arbeiten, die in den Bereich Deponie bzw.

Gartentanuschaftsbau gehören, bezüglich der Immissionen in Frage zu stellen.

Es werden zum heutigen Zeitpunkt täglich, Arbeiten mit Traktor, Radlader, Bagger oder auch Industrie - Häcksler / Holz - Schredder durchgeführt. Ein solches Gewerbe gehört auf keinen Fall in den Innenbereich und sollte selbst unter den derzeitigen Bedingungen untersagt werden!

### Immissionsschutz:

Die Baugenehmigungsbehörde hat im Rahmen des damaligen Genehmigungsverfahrens geprüft, ob ein solcher Betrieb an dieser Stelle einen übermäßigen Störfaktor darstellt, bzw. unter welchen Auflagen eine solche Nutzung erfolgen kann. In der letztendlich ausgesprochenen Genehmigung sind aus Sicht des Immissionsschutzes Nebenbestimmungen aufgeführt, um Nachbargrundstücke vor eventuellen Belästigungen zu schützen. Dieser Bescheid bleibt bestehen.

Sofern die geschilderte Situation zutrifft, ergibt sich die Einschätzung, dass die von der Nachbarschaft dargelegten Störfaktoren unabhängig von der planungsrechtlichen Ausgangslage auftreten. Ein Verzicht auf die Einbeziehung der in Rede stehenden Fläche verändert an der Lärmbelästigung nichts. Die Problematik ergibt sich vielmehr aus dem individuellen Verhalten des Betriebsinhabers. Aufgrund der Schilderungen der Nachbarschaft liegt die Vermutung nahe, dass hier die Nutzung nicht entsprechend der Baugenehmigung unter Beachtung der schallschutzrechtlichen Nebenbestimmungen erfolgt.

Der genehmigte Tischlereibetrieb hat derzeit folgende schallschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten: Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüffungsanlagen, Fahrzeuge) verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Wertegemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster, des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) des nachstehend genannten Hauses - liefern:

Diedrich-Düllmann-Straße 10

bei Tage 60 dB (A)

Als Tagzeit gilt die Zeit von 6.00 Uhr – 22.00 Uhr. Der Nachtbetrieb einschließlich An- und Abfahrverkehr ist ausgeschlossen. Die Aufnahme von Nachtbetrieb stellt eine Nutzungsänderung dar, deren Zulässigkeit im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu prüfen ist. Im Zusammenhang mit der betrieblichen Nutzung sind Holzstaub und Späne in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen zu lagern. Die Lageeinrichtungen und Filteranlagen sind so zu entleeren, dass Emissionen an Holzstaub oder Spänen soweit wie möglich vermieden werden, z.B. durch Abfüllen in geschlossene Behälter oder durch Befeuchten an der Austragstelle.

Andere gewerbliche Nutzungen bzw. ein Überschreiten der v.g. Immissionswerte sind unzulässig. Eventuelle ungenehmigte Nutzungen bzw. die Kontrolle diesbezüglich kann letztendlich nicht auf der planungsrechtlichen Ebene erfolgen. Vielmehr müssten die

Diese Lärmbelästigungen, sind mehrfach auch bei der Gemeinde Welver (Ordnungsamt) gemeldet worden, jedoch ohne jeglichen Erfolg diese abzustellen (siehe Anlage – Bild 2 bis 4 – Maschinenpark bzw. Erstellen von Kaminholz im Außenbereich).

Auch die vorgegebenen Arbeitszeiten werden teilweise nicht eingehalten. Selbst an Wochenenden und nach 22.00 Uhr werden die genannten Fahrzeuge mit großem Lätmaufwand auf dem Grundstück des \_\_\_\_\_ bewegt. Es laufen teilweise bis zu drei Fahrzeuge gleichzeitig im Stand, ohne dass die Fahrzeuge bewegt werden.

Das derzeit ausgeführte Gewerbe kommt einem Bauhof oder einem "Gala Bau" – Unternehmen eher gleich, als einem Tischlereibetrieb, welches als "leises Gewerbe " ausgeführt werden sollte.

Durch die täglich oben genannten Holzarbeiten, die draußen verrichtet werden, sind automatisch Staub und Geruchsbelästigungen nicht zu vermeiden. Es wurde im großem Stil – Brennholz in Ofengerechter Länge gespalten und zersägt. Die Reste im Industrie – Schredder zerkleinert. Bei diesen Arbeiten werden ständig sämtliche Auflagen und Immissionen übergangen.

Selbst wenn innerhalb der Halle lackiert wird, werden die Fenster geöffnet, unweit von Spielgeräten oder Pool.

### Zu Punkt 8 - Gegenüberstellung der gelisteten Flächen

Für uns ist es nicht ersichtlich, im welchem Bereich sich eine Erweiterung von 100m2 Bebauung ergeben soll.

Laut Aussage des in der Sitzung vom 09.01.2015, sollte eine Erweiterung bzw. ein Abdach im Bereich östliches Hallende errichtet werden. Dieses Vorhaben würde uns als direkter Nachbar noch mehr Sonnenlicht, Helligkeit und Lebensqualität nehmen. Das Ganze wird durch den Höhenunterschied der Grundstücke (von ca. 1,0m) zudem begünstigt.

Da eine weitere Bebauung im Geltungsbereich wahrscheinlich für uns noch mehr Lärm und weitere negative Beeinträchtigungen mit sich bringen würden, werden wir der Erweiterung der Satzung nicht zustimmen und ggf. auch rechtliche Schritte dagegen unternehmen.

### Abschließendes:

Die Wohnsituation ist für uns seit Jahren eine sehr große Belastung, da Asich an keinerlei offiziellen Vorgaben, sei es Immissionsschutz oder Auflagen hält. Es erweckt nicht nur den Anschein, sondern stellt sich für uns als eine tägliche Tatsache da, dass sich mit seinem Verhaltensmuster in keinster Weise in den Innenbereich (Dorfgebiet) einfügen/ integrieren würde.

Seitdem die Betriebshalle mit Wohnhaus von der übernommen hat, kämpft man täglich mit den Belastungen, die von Ihm bzw. dem Gewerbebetrieb ausgehen.



geschilderten Situationen durch die Bauaufsicht (Immissionsschutzbehörde) überprüft werden.

## Bauliche Erweiterungen:

Ungeachtet der genehmigten gewerblichen Nutzung ergibt sich aus städtebaulicher Sicht folgende Sachlage: Ein bestehendes Gebäude am Rand des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles vermittelt den Eindruck, ebenfalls zum Innenbereich zu gehören, liegt aber tatsächlich im Außenbereich. Der Rat der Gemeinde Welver hat diese faktische Situation zum Anlass genommen, klarstellend eine Integration des Bestandsgebäudes in den Innenbereich zu beschließen. Neues "Bauland" im städtebaulichen Sinn wird dadurch nicht begründet. Die gleichzeitig ergänzten Freibereiche der Flurstücke 693 und 749 lassen nur eine geringe bauliche Ergänzung auf der Grundlage des § 34 BauGB zu. Die weiter östlich liegenden Freiflächen des Flurstückes 749 sind nicht Gegenstand der Ergänzungssatzung und verbleiben daher im Außenbereich und können somit auch nicht nach § 34 BauGB baulich entwickelt werden.

Sofern der Betriebsinhaber eine Veränderung des bestehenden Betriebes beabsichtigt, sei es durch bauliche Erweiterungen oder grundlegende Nutzungsänderungen, ist ein entsprechendes Baugenehmigungsverfahren erforderlich. In diesem Verfahren werden die immissionsschutzrechtlichen Belange erneut geprüft.

#### Fazit:

Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ein Verzicht auf die Einbeziehung der in Rede stehenden Flächen in den Innenbereich löst nicht die vor Ort geschilderten Probleme. Die Ablehnung wird weniger durch städtebauliche Aspekte, als mehr durch bauordnungsund immissionsschutzrechtliche Gesichtspunkte begründet. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten vor Ort und der damit einhergehenden städtebaulichen faktischen Einordnung wird an der Ergänzungssatzung festgehalten.

Abstimmu	ngsergebnis:	 
GPNU:	einstimmig	
HFA:	Questinomiz	
Rat:	<u> </u>	



Wir haben keinerlei Verständnis dafür, dass ein Tischlereibetrieb, Deponiebetrieb oder auch Gartenlandschaftsbaubetrieb als ein "leises Gewerbe " angrenzend eines Dorfgebietes ausgeführt werden darf, oder sogar integriert werden soll.

Selbst heute ist es so, dass die in dem neusten Festsetzungsplan eingegrenzten Flächen für Bepflanzungen, einen anderen Zweck dienen als vorgesehen (siehe Anlage – Bild 1-Holzlagerungen). Oder dass entgegen des §35 BauGB eine Bebauung erst im hinteren östlichen Teil des Geländes und derzeit im vorderen Einfahrtsbereich stattgefunden hat.

### Anhang:

Bei der Sitzung, am 09.01.2015 wurden von . . . . , die ursprünglichen Bebauungsvorhaben vorgestellt. Es wurde von ihm, ' 1 ausgeführt, dass im hinteren Bereich des ersten Entwurfes, eine größere Halle entstehen sollte, um dort Arbeiten an Booten, Wohnwagen und Wohnmobilen zu bewerkstelligen. Ziel war damals auch, die planungsrechtliche Sicherheit für den bestehenden Betrieb zu gewährleisten.

Aufgrund von erheblichen Widerstands, wurde von diesem Vorhaben Abstand genommen. Es wird mit dem aktuellen zweiten Entwurf nicht nur das eigentliche Vorhaben der Gemeinde Welver verworfen, **den gesamten Geltungsbereich** entlang der Bahntrasse in den Innenbereich einzufangen, sondern es wird mit Rücksicht auf die Belange der Nachbarschaft und dem entgegengesetztem Widerstand der Zersiedlung wieder Vorschub eingeräumt.

Für uns stellt es sich so dar, dass man sich der Gegenwähr der hinteren Nachbarschaft beugt, und die Durchsetzung der Planung, das Grundstück in den Innenbereich einzufangen, nur noch in dem Bereich des ersten direkten Nachbarn versucht umzusetzen. Wodurch sich erneut eine Zersiedlung ergeben würde.

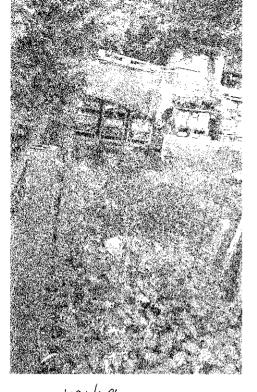
Dieser jahrelange Kampf mit , hat uns des Öfteren dazu bewegt, über eine Umsiedlung des eigenen Unternehmens und der Privatwohnung in einen anderen Kreis nachzudenken.

Wir hoffen, dass unsere Ausführungen verständlich sind, und die Belange bzw. Bedenken als Nachbar, Bürger der Gemeinde Welver und auch als Gewerbetreibender auf Verständnis stoßen.

Gerne sind wir bereit, an der besagten Ratssitzung teilzunehmen, um eventuelle Punkte im Nachgang auszuführen und zu erörtern.

Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen



vorher

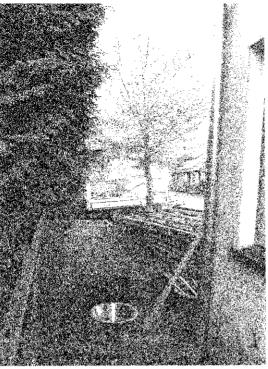


Bild 1 - jetzf (09.04.17)

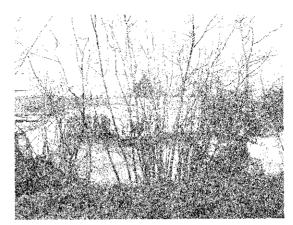


Bild4



Bild 2

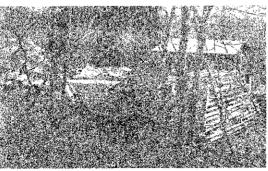


Bild 3

## Gemeinde Welver Der Bürgermeister



Beratungsfolge

# Beschlussvorlage

Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-13-33/3

Sitzungs-

Sachbearbeiter/in: Herr Peters 27.04.2017 Datum:

Bürgermeister

Alla, Vertreter

Fachbereichsleiter/in

oef/

Тор

Sachbearbeiter/in

Stimmenanteil						
Ja	Nein	Enth.				

## termin noe BF 3 oef 09.05.2017 STURGITURALLY OURSIGNMEN HFA Rat 00

Beratungsergebnis

## Straßenendausbau der Grünstraße / Smiths Aue

hier: Vorstellung des Straßenausbauentwurfes

Sachdarstellung zur Sitzung am: 09.05.2017

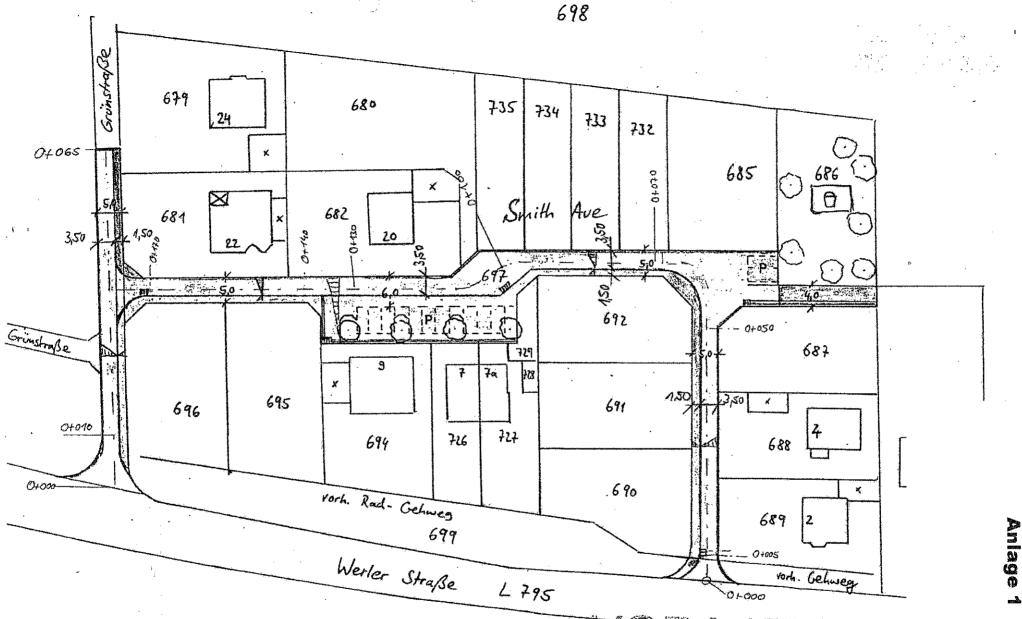
Die Durchführung des Straßenendausbaues "Grünstraße / Smiths Aue" wurde mit Beschluss des Rates vom 15.05.2002 auf Grundlage des Straßenausbauentwurfes des Ingenieurbüro Sowa, Lippstadt, gemäß § 9, Abs.1, der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Welver vom 16.03.2001 als Bauprogramm beschlossen (Siehe Anlage 1, Lageplan).

Im Zuge der Aufstellung der nachfolgenden Ausführungsplanung musste aufgrund der Anbindung der Grundstückszufahrten und deren Gefällesituation die Ausbildung des Straßenkörpers abgeändert werden. Der grundsätzlich geplante Pflasterstreifen musste von der nördlichen Seite auf die südliche Straßenseite verlegt werden. Die Fahrstreifenbreite wurde von 3,5 m auf 3,0 m und die Breite des Pflasterstreifens von 1,50 m auf 2,0 m abgeändert. Die nachfolgende Bauausführung erfolgte dann für den Bereich "Grünstraße / Smiths Aue" nach der geänderten Ausführungsplanung und wich somit vom beschlossenen Bauprogramm ab.

Im Zuge der Aufstellung der Erschließungskostenabrechnung wurde diese Abweichung vom beschlossenen Bauprogramm festgestellt und der in Rede stehende Bereich von der Abrechnung zunächst zurückgestellt. Für den Bereich "Grünstraße / Smiths Aue" wurde nunmehr nachträglich ein Straßenausbauentwurf erstellt (Siehe Anlage 2, Lageplan). Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den neunen Straßenausbauentwurf als Bauprogramm zu beschließen, damit die Erschließungskostenabrechnung für den Bereich "Grünstraße / Smiths Aue" abgeschlossen werden kann. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind über die noch ausstehende Erschließungskostenabrechnung bereits informiert worden.

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehr nimmt den vorgestellten Straßenausbauentwurf für den Bereich "Grünstraße / Smiths Aue" zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat den vorgestellten Straßenausbauentwurf als Bauprogramm gemäß § 9, Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Welver vom 16.03.2001 zu beschließen.



- ohne Maßstab-

59556 Lipperaur-Capper Beckener Strate 173 - Tet. 02941/884-8

# Gemeinde Welver Der Bürgermeister

Fachbereichsleiter/in

# Beschlussvorlage

Fachbereich Zentrale Dienste

Sachbearbeiter/in: Herr Garzen
Datum: 26.05.2017

160814

Bürgermeister Slu 26.05-14

Allg. Vertreter

Sachbearbeiter/in

	lon	oef/			S	Stimmenanteil		
Beratungsfolge		noe			Ja	Nein	Enth.	
RAT	9	oef	07.06.13					
	_							
	_							
		1			1	I		

Umbesetzung von Ausschüssen hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 24.05.2017

# Sachdarstellung zur Sitzung am 07.06.2017:

- Siehe beigefügten Antrag der CDU-Fraktion vom 24.05.2017 -

Mit Schreiben vom 24.05.2017 beantragt die CDU- Fraktion die Umbesetzung der Ausschüsse.

In der konstituierenden Sitzung des Rates am 02.07.2014 wurde zu dem Tagesordnungspunkt "Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen" ein einheitlicher Wahlvorschlag sowie ein einstimmiger Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse und der Vertreter/innen gefasst.

Die CDU-Fraktion beantragt die Umbesetzung der Ausschüsse wie in der als Anlage beigefügten Übersicht.

## Beschlussvorschlag

Auf Antrag der CDU-Fraktion beschließt der Rat die Umbesetzung der Ausschüsse, wie in der als Anlage beigefügten Übersicht.





Fraktion im Rat der Gemeinde Welver

Der Vorsitzende

Gemeinde Welver Am Markt 4 59514 Welver 9-245.17 Lly

Welver, den 24.05.2017

## Umbesetzung von Ausschüssen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die CDU-Fraktion Welver beantragt den TOP "Umbesetzung von Ausschüssen" in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates der Gemeinde Welver am 07. Juni 2017 aufzunehmen.

## Begründung:

Durch das Ausscheiden und Nachrücken von Ratsmitgliedern ist eine Umbesetzung von Ausschüssen des Rates der Gemeinde Welver erforderlich geworden.

Die CDU-Fraktion beantragt, gemäß beigefügter Änderungsliste die Umbesetzungen vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

- Daube -

# Änderungen der Besetzung in den Ausschüssen des Rates der Gemeinde Welver

## 1. Haupt- und Finanzausschuss

Stellvertretendes Mitglied:

alt: Eusterholz, Dörthe neu: Stellmach, Bernhard

## 2. Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz, Umwelt

Stellvertretendes Mitglied:

alt: Buschulte, André Theodor neu: Schlinkert, Heike (s.B.)

## 3. Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales

1. Stellvertretende(r) Vorsitzende:

alt: Schröder, Gabriele neu: Supe Jürgen

Mitglied:

alt: Schröder, Gabriele neu: Supe, Jürgen

alt: Eusterholz, Dörthe neu: Berg, Maximilian (s.B.)

Stellvertretendes Mitglied:

alt: Berg, Maximilian (s.B.) neu: Eusterholz, Dörthe

alt: Supe, Jürgen neu: Flöing, Ingo

## 4. Ausschuss für Bau und Feuerwehr

Mitglied:

alt: Schulte, Michael neu: Flöing, Ingo

Stellvertretendes Mitglied:

alt: Schröder, Gabriele neu: Strumann, Karsten (s.B.)

alt: Flöing, Ingo neu: Schulte, Michael

## 5. Rechnungsprüfungsausschuss

2. Stellvertretende Vorsitzende:

alt: Braun, Andreas neu: Stellmach, Bernhard

Mitglied:

alt: Braun, Andreas neu: Stellmach, Bernhard

Stellvertretendes Mitglied:

alt: Schröder, Gabriele neu: Braun, Andreas

Ja 24.05. 10

## 6. Wahlprüfungsausschuss

Stellvertretendes Mitglied:

alt: Schröder, Gabriele

neu: Stellmach, Bernhard

## 7. Andere Ausschüsse / Gremien mit entsandten Vertretern der Gemeinde Welver

- Interkommunaler Ausschuss der VHS Soest

Stellvertretendes Mitglied:

alt: Schröder, Gabriele

neu: Braun, Andreas

la 24.05.17